

Die Formel „si quis dixerit ecclesiam errare“ und ähnliche Ausdrücke bei der Beratung des 4. und anderer Kanones der 28. Sitzung des Trienter Konzils

Von Piet Franssen S. J. (Löwen)

In einem früheren Artikel dieser Zeitschrift¹ wurde von dem Ursprung, dem Sinn und der Tragweite einer typischen Formel der 24. Sitzung des Trienter Konzils über die Ehe gehandelt. Vor allem wurden die Kanones 6 und 8 in diese Untersuchung einbezogen. Wir glaubten, die unmittelbare Ursache für die Formel „si quis dixerit ecclesiam errare“ in einem Ausdruck von Luthers *De Captivitate Babylonica* finden zu können. Von dort wurde sie zusammen mit dem ihr in Luthers Schrift eigenen Zusammenhang in den 6. Kanon übernommen. Der tiefere Grund lag jedoch, wie wir zeigten, in der Notwendigkeit, ein Kompromiß zu finden zwischen der gewöhnlichen Verurteilung einer Lehre durch das Anathem und ihrer bloßen Aufnahme in das Reformationsdekret oder in die „Doctrina“ der Einleitung zu den Kanones, also ohne Anathem.

Im vorliegenden Artikel soll diese Untersuchung fortgesetzt und auf andere Kanones ausgedehnt werden. Nur Kanon 7 über die Ehescheidung im Fall von Ehebruch soll auch hier noch ausgeschieden sein. Denn er fordert eine weitergehende Einzelbehandlung. Die Hauptkraft des Beweises wird freilich erst dann ganz deutlich, wenn alle Einzelheiten genau dargelegt sind.

1. Das Recht der Kirche zum Aufstellen von trennenden Ehehindernissen

Von Anfang an hat die Kirche einzelne Ehen verboten. Aber es kann nicht mehr festgestellt werden, ob hierdurch eine Ehe auch unmöglich gemacht wurde. Die Ehegesetzgebung der Kirche mußte selbst nach der Bekehrung der Kaiser noch zu viel Rücksicht auf die bestehenden Gesetze nehmen. Sie trug daher vor allem disziplinären Charakter. Außerdem war sie noch zu sehr mit der kirchlichen öffentlichen Bußpraxis verbunden, als daß man mit Sicherheit hier einen Unterschied machen könnte. Als dann die Kirche um das Jahrtausend die gesamte Gesetzgebung allein in ihren Besitz bekam, bestimmte sie auch ausschließlich die Ehehindernisse. Wenn sich nun eine ganz feste Rechtspraxis entwickelte, so kann man doch nicht sagen, daß die reflexe theologische Einsicht in den Grund und die Größe dieser Macht ebenso sicher war. Über das *Prinzip* waren freilich alle einig. Aber was war der dogmatische *Grund* dieser Gewalt? Wurde sie durch die sakra-

¹ Siehe Schol 25 (1950) 492—519.

mentale Natur der Ehe begründet? Aber dann machte es Schwierigkeit, daß die Kirche keine *Potestas excellentiae* über die Sakramente besaß. Oder lag der Grund der kirchlichen Gewalt vielleicht im natürlichen Ehekontrakt? Wie aber konnte dann durch die Kirche verboten werden, was durch das Naturrecht zugelassen war? Darum zogen sich verschiedene Erklärer auf eine ziemlich spitzfindige Unterscheidung zurück: Die Kirche kann nur die „Materie“ des Sakramentes bestimmen (*disponere*), indem sie verschiedene Personen ausschließt (*inhabilitare personas*). Andere waren noch strenger und erkannten dem Papst nur eine deklarative Macht zu. Ebenso wenig war man über das Subjekt dieser Macht einig. Konnten das allgemeine Konzil und der Papst oder konnten auch einzelne Bischöfe und vielleicht auch die Fürsten, wenn auch in untergeordneter Stellung, solche Ehegesetze erlassen? Diese und andere Fragen wird man fortwährend auftauchen sehen, wenn man die Akten dieser 24. Sitzung des Trienter Konzils durcharbeitet. Vor allem ist das der Fall bei dem Streit über die geheimen Ehen, der auf dem Konzil so heftige Formen angenommen hat.

Die Schwierigkeit wird dadurch verschärft, daß die ganze Frage in den offiziellen Rechtssammlungen noch nicht zu einer einheitlichen Lösung geführt war. Im Dekret Gratians findet man in verschiedenen Kapiteln Dekretalen unterschiedlichen Ursprungs. Daher ist auch ihre Terminologie und Tragweite verschieden. Weder Gratian noch der Lombarde hatten gewagt, eine scharfe Linie zwischen verbietenden und trennenden Hindernissen zu ziehen. Wir wollen hier gar nicht von den Definitionen der Hindernisse selbst sprechen, die sehr verworren, manchmal sogar entgegengesetzt waren.

So stand das Konzil gegenüber den schweren Angriffen der Protestanten wie ein Stoßtrupp ohne Deckung. Das Konzil hat übrigens die theoretischen Meinungsverschiedenheiten nicht gelöst. Wir finden sie vierzig Jahre später bei Th. Sanchez wieder². Wie vor dem Konzil ist schließlich die Praxis der Kirche, die unter der Leitung des Heiligen Geistes entstand, noch die gesundeste Quelle für die weitere Spekulation in diesen bis heute noch nicht ganz geklärten Problemen³.

Das alles ist sehr wichtig, um den Geist und die Eigenart dieser Sitzung des Konzils zu begreifen. Die Untersuchung über den 4. Kanon selbst kann entsprechend dem Verlauf der Diskussion am besten in zwei Teilen vorgehen. In der 1. Periode suchen die Konzilsväter noch nach einem festen Standpunkt, von dem aus sie den Protestanten begegnen können. Ihn zu finden wurde noch schwieriger durch das Bestreben, die Worte Luthers selbst zu verurteilen. In der 2. Periode ist dieser Ausgangspunkt gefunden, und es beginnt die eigentliche Diskussion über die endgültige Form des Kanons.

² De Sancto Matrimonii Sacramento, Venetiis 1672 (1. Ed. Matritii 1602) VII, disp. I: De Impedimentis matrimonium dirimentibus. An integrum sit Pontifici et Episcopis impedimenta matrimonium dirimentia statuere? — Über die Beweise der kirchlichen Lehre von der geheimen Ehe hat er eine meisterhafte Übersicht gegeben (I, 185 ff.).

³ So sagt Sanchez jedoch nach der Aufzählung der Schwierigkeiten gegen die Ungültigkeit der geheimen Ehen: *His non obstantibus veritas catholica est Ecclesiam potuisse irritare, quia Concilium Tridentinum, a Pontifice approbatum, et ab universali Ecclesia ita intellectum, de facto irritavit, sess. 24, cap. de matrimonio. Si autem id non potuisset efficere, errasset in re maxime ad fidem et universales Ecclesiae mores conducenti: Lib. III, disp. 4, 2 (I, 185). So auch in lib. VII, disp. 1, 2 (II, 5) und schärfer in disp. 6, 2 (II, 18).*

Zunächst also mußte das Konzil bestimmen, um was es eigentlich ging. Unter dem Einfluß der Vorarbeiten, die man bereits 1547 in Bologna gemacht hatte⁴, wurde den Theologen der 8. und letzte „error“ Luthers über die Jurisdiktionsgewalt der Kirche in der Ehefrage zur Besprechung vorgelegt: Solam impotentiam coeundi et ignorantiam contracti dirimere contractum, matrimonium causasque matrimonii spectare ad principes saeculares⁵. Nach Abschluß der Diskussion der Theologen, von der nicht viel erhalten ist⁶, wurde der 5. Kanon in die folgende Form gefaßt, indem Luther wörtlich zitiert wird: Si quis dixerit, solam impotentiam cognoscendae uxoris et ignorantiam iam contracti dirimere matrimonium: a. s.⁷

Der Kanon ist sicher nicht sehr deutlich. Selbst heutige Erklärer

⁴ Articuli haereticorum... Bononiae propositi; art. 5: „... ecclesiam in aliis (gradibus consanguinitatis et affinitatis) neque interdicere posse ne matrimonium contrahatur, neque rescindere contractum (Le Plat, Monumentorum ad historiam Concilii Tridentini potissimum spectantium amplissima collectio, Lovanii 1783, III, 624). Diese „articuli“ hat man aus den „Errores et haereses circa Matrimonium excerpti ex libris Lutheranorum“ zusammengestellt. Daraus wurde der folgende Satz genommen: „solum impotentiam coeundi, et ignorantiam contracti et votum castitatis dirimere contractum matrimonium. Luth. De Capt. Bab. Ut finem faciam...“ und „Causas matrimonii spectare ad Principes saeculares. De Visitatione Saxonica. C. de Matrimonio: causam casuum matrimonii remittant ad Illmum Principem nostrum, aut eius cancellarium, secundum mandatum ipsis traditum“: Arch. Conc. 7, 137^r und 138^v.

⁵ Concilium Tridentinum (ed. Goerres.) IX, 380, 18. Wir zitieren diese Ausgabe nur mit der Bandzahl III oder IX.

⁶ Kard. de Guise, der nach Wien zum Kaiser reisen mußte, hatte eigens gebeten, den Beratungen der Theologen der dritten Gruppe beiwohnen zu können. So hatte man der 4. Gruppe aufgetragen, vorher ihre Ansichten darzulegen. Vor diese Aufgabe gestellt, haben verschiedene Theologen sich zurückgezogen, andere haben ihren Vorschlag ohne schriftlichen Text vorgelegt, den A. Massarelli gern für die Redaktion der Akten benutzt hätte. Massarelli spricht nur von J. Alatri (?): Declaravit etiam, quod impotentia naturalis dirimit matrimonium, non autem impotentia temporalis. Declaravit quoque, quod omnis ignorantia dirimit matrimonium, et dedit exemplum de Lia, dicendo, quod per actum voluntarium post primum factum fuit matrimonium, et quod non fuit fornicatio. Declaravit etiam: quae et qualis ignorantia dirimit matrimonium et adduxit multa exempla (IX, 424, 47–51). Carolo Visconti berichtet in einem Brief über einen anderen Franzosen, Jean de Verdun: Disse sabbato il theologo Jo. de Verduno, Francese, il quale parlò della potestà del Pontefice circa al dispensare, et attese a debilitarla con alcune ragioni: finalmente conchiuse, ch'egli può interpretare et ché le dispensationi si devono chiamare veramente dichiarazioni (Baluze-Mansi, Miscellanea Lucae. III, 1762, 445). Paleotti gibt noch ein anderes Zeugnis, nämlich von Alph. Contreras: Heretici admittunt duo tantum impedimenta, frigiditatem et ignorantiam contracti. Nos dicimus ex ecclesiasticis constitutionibus recte et alia numerari. Nam omnes theologi post Magistrum Sententiarum in IV, dist. 24 ponunt duodecim in genere dirimentia, et viginti in specie (III, 585, 17). Es handelt sich um dist. 34 und nicht 24 aus IV. Sent.

⁷ IX, 640, 9. Man ließ aber die Worte „votum castitatis“ wegfallen. Dies geschah wahrscheinlich, weil Luther in diesem Punkt selbst nicht sicher zu sein schien. Siehe Luthers Werke, Weimar, VI, 1888, 558, 1.

haben sich in mehr oberflächlichen Studien von der rechten Deutung abbringen lassen⁸. Der Text kann nur begriffen werden, wenn man den Wortlaut aus *De Captivitate Babylonica* hinzuzieht. Das hat der Erzbischof von Rossano, J. B. Castaneus, der Mitglied der Kommission war, auch eigens gesagt⁹.

Ein Überblick über die Beweisführung Luthers macht alles klar. In unserem früheren Artikel ist bereits dargelegt, wie der Reformator in *De Captivitate Babylonica* vor allem den sakramentalen Charakter der Ehe angreift¹⁰. Im 2. Teil handelte er ausdrücklich über die Ehehindernisse¹¹. Zunächst nimmt er die „leges hominum“ einzeln vor, widerlegt oder verbessert sie nach der Schrift¹². Darauf beschließt er die ganze Darlegung mit folgender entschiedenen Behauptung: *Et ut finem faciam istorum figmentorum magis quam impedimentorum dico, mihi adhuc nullum apparere impedimentum, quod contractum iure dirimat, nisi impotentiam cognoscendae coniugis, ignorantiam iam contracti et votum castitatis*¹³. Das alles gilt *nach* dem Ehekontrakt. Von Hindernissen vor der Ehe kann nach Luther keine Rede sein¹⁴. Von diesen Hindernissen kann aber jeder ebenso wie der Papst befreien. Denn das Wort Mt 18 ist ja an alle gerichtet¹⁵.

Was versteht nun Luther unter den einzelnen Ehehindernissen, die eine bereits geschlossene Ehe lösen können? Die impotentia cognoscendae uxoris ist die des Mannes und hat keine besondere Schwierigkeit in ihrer Deutung¹⁶. Aber die

⁸ A. Michel, *Histoire des Conciles*, Paris, X, 1, 1938, 551. Le Bras in *Dict. Th. Cath.* IX, 2, 2244 läßt die Schwierigkeit vorsichtig unbesprochen.

⁹ Quintus (canon) meo iudicio expositione indiget. Ait enim si quis . . . Certe in uno sensu, in quo maxime videntur posse intelligi verba ista (dies ist *nicht* der Sinn von *De Captivitate Babylonica*), nullo modo anathemate utendum est. Si quis enim dixerit, solam impotentiam cognoscendae uxoris dirimere matrimonium, verissimum dicit, quia haec sola causa sufficit ad dirimendum matrimonium. Idem de ignorantia iam contracti, quia sola dirimit matrimonia, non tantum quia primum ignoratur, sed, quia stante primo, secundum stare non potest. Intelligo igitur verba istius canonis esse Lutheri in libro *de Captivitate Babylonica*, et intentionem Lutheri esse, has duas tantum, et nullas alias causas posse dirimere matrimonium: sed in longo volumine in completo libro verba quamvis obscura facile intelliguntur ex antecedentibus et subsequentibus; sed ita absolute posita in nudo canone fidei certe declaratione indiget, ut sensus sit: *Qui dixerit, nullam aliam causam praeter has duas etc. dirimere matrimonium: anathema sit* (IX, 645, 24–36).

¹⁰ Siehe Schol 25 (1950) 498 f.

¹¹ „Hactenus de ipso matrimonio. Quid autem dicemus de impiis legibus hominum, quibus hoc vitae genus, divinitus institutum, est irretitum, sursum ac deorsum iactatum? Deus bone, horror est intendere in temeritatem Romanensium tyrannorum, adeo pro libidine sua dirimentium, rursus cogentium Matrimonia (Luthers Werke, Weimar, VI, 1888, 553).

¹² Ebd., 555–557.

¹³ Ebd., 557, 33.

¹⁴ Hoc tamen praemisso, quod ea, quae de impedimentis dixi, dicta volo post matrimonium contractum, ne talibus (sic dictis impedimentis) ullum (matrimonium) dirimatur (Ebd., 558, 9).

¹⁵ Caeterum de contrahendo breviter dixerim quod supra dixi: Quod si urgeat amor juventutis et quaevis alia necessitas, propter quam dispensat Papa, dispenset etiam quilibet frater cum fratre, aut ipse cum se ipso, rapta per hoc consilium uxore de manu tyrannicarum legum utcunque poterit (558, 11). Auf S. 541, 23 f. spricht er über den Text Mt 18.

¹⁶ Ebd., 558, 20.

ignorantia iam contracti? Nach einer kanonistischen Tradition muß der Mann, der eine Frau heiratete und diese Ehe nicht vollzog, wenn er später mit einer zweiten sich verband und dann diese Ehe vollzog, bei der zweiten Frau bleiben. Denn allein das *matrimonium ratum et consummatum* ist vollkommen. Luther greift nun hier wie Erasmus und andere seiner Zeit vor allem die scholastische Lehre vom Ehevollzug an. Er will, wie in verschiedenen Dekreten der Dekretalen Gregors IX. vorgesehen war — aber hier geht er über sie hinweg —, daß der Mann zur *ersten Frau* zurückkehren muß. Es ist also die *ignorantia iam contracti* ein besonderer Fall der „*ignorantia*“. Sie besteht darin, daß die *zweite Frau*, als sie den Mann heiratete, nicht wußte, daß von ihm bereits eine Ehe vorher geschlossen war (*iam contracti*)¹⁷.

Das ist ein ganz eigener Standpunkt. Die Fragestellung ist vor allem darum so wichtig, weil sie zeigt, wie sehr die Kommission daran festhielt, in diesen Worten, die so völlig außerhalb der klassischen Lehre der Schule lagen und daher in den Kanon notwendig viel Unklarheit bringen mußten, *die ganze Beweisführung Luthers über die Ehehindernisse zu treffen*. Sie blieben also während der ganzen Diskussion von Juli bis August im Kanon stehen¹⁸. P. Guerrero sagt das übrigens sehr deutlich im Namen der Kommission: In diesem Kanon wird Luther auf Grund zweier Stellen seiner Werke verurteilt. So spricht auch Castaneus¹⁹. Wir könnten keine bessere Einführung in die Mentalität des Konzils haben, welche die Teilnehmer dieser Sitzung über die Ehe leitete.

Dennoch konnte es nicht so bleiben. Von allen Seiten wurden Beschwerden erhoben. Auch die Kommission mußte ihre Haltung ändern²⁰. Am 5. September kommt so ein völlig neuer Kanon zur Beratung, der nun den Grund der ganzen Fragen unabhängig von der Formulierung Luthers behandelt: *Si quis dixerit, ecclesiam*

¹⁷ Der ganze Vorfal wird 556, 24—26 berichtet. Der Schluß folgt 557, 7—10.

¹⁸ Am 7. August suchte man beide Ansichten der Kommission und jene, die vor allem durch den Erzbischof von Rossano (vgl. Anm. 9) verteidigt worden war, in einem Kanon zu vereinigen: *Si quis dixerit, praeter impotentiam cognoscendae uxoris et ignorantiam iam contracti nullas alias esse legitimas causas dirimendi matrimonium: a. s. (IX, 682, 15).*

¹⁹ Canon quartus bene manet, quia damnat verba Lutheri in duobus locis (siehe Anm. 4) (IX, 688, 48). Vgl. Anm. 9 am Ende.

²⁰ Juristen wie Covarruvias (Civitatensis) mußte natürlich die ungewohnte Formulierung „*ignorantia contracti*“ nicht gefallen (IX, 727, 30). So auch Brittoniensis: *loco ignorantia iam contracti dicatur ligamen* (653, 42) und Ilerdensis: *in 5 dicatur et non alia, dicaturque ignorantia conditionis* (666, 14). Verschiedene andere Änderungen wurden auch für die „*impotentia*“ vorgeschlagen. Die Hauptschwierigkeit ging jedoch gegen den Kanon selbst. Im Juli erklärten sich 23 Bischöfe mit Castaneus (Anm. 9) einig, und weitere neun legten einen ähnlichen Verbesserungsvorschlag vor. Als nun die Kommission willfahrte (vgl. Anm. 18), sah man die Unmöglichkeit, diese Linie einzuhalten, und unter Führung von Kard. de Guise erklärten 59 Bischöfe, daß der Kanon einfach wegfallen sollte (IX, 687, 5). In die *Summa sententiarum* wurden dafür 76 Bischöfe aufgenommen (742, 15—26).

errasse in definiendis impedimentis matrimonium dirimentibus, nec ea potuisse constituere: a. s.²¹

Zwei Teile sind in diesem Kanon zu unterscheiden, ein positiver und ein negativer. Ersterer enthält nach der Verbesserung des Kanons am 13. Oktober²² die Frage nach dem Recht der Kirche, der zweite die Abweisung von Tyrannei und Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

Daß der Kanon nun völlig neu gefaßt war, gefiel einigen der Väter nicht. Stelle er doch eine ganz neue Frage, die durch die Theologen entgegen der Gewohnheit des Konzils nicht behandelt sei²³. Andere lehnten diesen Einwurf ab²⁴. Und sicher muß man dazu sagen, daß es vielleicht keine Frage gibt, die eingehender auf dieser Sitzung behandelt wurde als das Recht der Kirche, Ehehindernisse in der Form zukünftiger Ehen festzulegen und damit auch über die Gültigkeit geheimer Ehen zu urteilen²⁵.

Zunächst soll kurz der positive Teil dargelegt werden. Wie wir schon sahen, mußte die Frage, ob die Kirche rechtlich befugt sei, über die geheimen Ehen zu bestimmen, den Bischöfen viel Mühe machen, weil sie theologisch absolut noch nicht klargelegt war. Nach Petrus Guerrero verlangten einige Konzilteilnehmer, daß die Frage überhaupt nicht berührt oder wenigstens dem Papst überlas-

²¹ IX, 760, 15. Antonius Augustinus (Ilerdensis) hatte dies bereits teilweise im August vorgeschlagen: *Quartus canon tollatur, dicaturque: Si quis dixerit Ecclesiam errasse in definiendis legitimis causis dirimendi matrimonia: a. s.* (IX, 722, 24). Usellensis war ihm allein gefolgt (737, 4).

²² Am 13. Okt. wurde er so formuliert: *Si quis dixerit ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in his definiendis errasse: anathema sit* (IX, 889, 12).

²³ Montisfalsici: *Quartus canon placet, quia verus: non placet, quia non propositus* (IX, 788, 40); Verallus: *Non placet 4 canon noviter adductus, quia non est disputatus* (781, 24 und III, 709, 50); Materanus (IX, 782, 10) und Cenetensis (785, 6). Hydruntinus aber sieht hierin ein Vorgehen, um über einen Umweg die Ungültigkeit der geheimen Ehen zu rechtfertigen. *Quartus canon tollatur, quia non est discussus, et quia eo praetextu praebetur via ad irritanda clandestina: sed restituatur canon ablatas* (780, 24). Paleotti sagt wie immer etwas mehr, wenn er sich mindestens die Mühe gibt, etwas in seinem Diarium zu notieren: *Tollatur canon 4, etsi contineat veritatem, quoniam non discussus, et excitabit difficultates, et deputati deberent continere se intra suos fines, nec addere novam materiam praeter sententias patrum* (III, 709, 16).

²⁴ Vorab der heißblütige Pedro Guerrero, ein Kommissionsmitglied, der den Streit unmittelbar mit dem Erzbischof von Otranto aufnimmt: *Primum iniuria affici immerito deputatos, qui omnia composuerunt juxta sententias majoris partis, et debere Patres, qui ante dixerunt, modestius loqui* (III, 709, 26). Clodiensis: *Quartus est necessarius, ut obvietur haereticis, quamvis canon non est disputatus in individuo, est tamen disputatus in genere* (IX, 784, 36).

²⁵ Zu der Verteidigung der Ungültigkeit der geheimen Ehen bemerken viele, daß die Ansicht einzelner, die mit so vieler Hartnäckigkeit behaupten, daß der Papst und das Konzil in dieser Frage nichts vermöchten, mit den Angriffen der Protestanten ganz zusammenfalle, „qui dicunt Ecclesiam nihil posse“ (Mutinensis, IX, 711, 10). Lancianensis sagt: *Placet 2 formula de clandestinis, et cum Lutherus, Brentius, Calvinus et alii haeretici negant ecclesiam posse statuere impedimenta matrimonii, certe hinc eos damnamus, et etiam in 4 canone, quem illi patres, qui eum non recipiunt, nescio quo modo non consentiant cum opinione haereticorum in hac parte* (III, 710, 15–18).

sen werden solle. Davon wollte aber Guerrero nichts wissen. Die Frage sei so belangreich, daß sie allein genüge, das Konzil zusammenzurufen²⁶. Er fühlte sehr gut, daß in der Rechtsfrage der Kern des protestantischen Angriffs lag²⁷. Viele glaubten mit ihm, daß alle, die dieses Recht der Kirche leugneten, im Grund eins mit den Protestanten seien²⁸. Das hinderte jedoch nicht, daß bedeutende Mitglieder des Konzils nicht wollten, daß man über das Recht der Kirche spreche²⁹. Verschiedene Teilnehmer verlangten, besonders am Schluß, als der Kanon doch durchzukommen schien, daß dieses Recht eingeschränkt werde durch die Worte: beim Vorliegen eines genügenden Grundes (*rationabilis causa*)³⁰. Damit ward vielleicht eine alte Ansicht ausgesprochen, nach der die Gründe in der Schrift angegeben sein müßten³¹. Im Kanon sahen sie auch eine verborgene Art, die Ungültigkeit der geheimen Ehe, die durch die Präsidenten des Konzils mit Entschiedenheit verteidigt wurde, gutzuheißen.

²⁶ III, 709, 28.

²⁷ Illi (haeretici) aiunt quidem, quod haec clandestina sunt irrita iure naturali et divino, sed negant ecclesiam in ullo casu posse (impedire matrimonium) (III, 709, 45 ff. und IX, 781, 14).

²⁸ Lancianensis: Et quod, qui reiiciunt 4 canonem, approbant sententiam haeticorum fere omnium, qui dicunt, ecclesiam non posse impedimenta in matrimoniis ponere (IX, 782, 47). So auch Legionensis, ein anderes Mitglied der Kommission: Canon est necessarius (also gegen die Protestanten) (789, 26). Ebenfalls Segobiensis (785, 32); Fesulanus (787, 1); Pactensis (785, 22); Leriensis (787, 20) und der General der Observanten (794, 20). Siehe Anm. 25. Diese waren alle überzeugte Anhänger der kirchlichen Macht und der Ungültigkeit der geheimen Ehen. Nur der General der Observanten scheint in der letzteren Frage etwas zögernd gewesen zu sein.

²⁹ Vor allem der Patriarch von Jerusalem Ant. Elio, im September: 4 reiiciatur, petitiue restitui 3 canonem de clandestinis, quae nullatenus irritentur. Et ideo neuter canon de clandestinis placet, quia huiusmodi irritatio est contra jus divinum (IX, 780, 10). Im Oktober sagte er ebenso: quia pro axiomate habeo, dogmati sacramentorum, ut fidei nihil quicquam posse aut minui, aut addi . . . (902, 21). Auf der feierlichen Schlußsitzung las er auf die ihm eigene dramatische Weise ein Votum ab, das in die Akten aufgenommen werden mußte: Omnia de sacramento matrimonii et de reformatione placent, praeter dogma quartum, cui censeo esse addenda verba *cum causa sufficienti vel rationabili* (972, 5). Das hat er selbst weiter erklärt: cum tangat sacramentum, cuius forma non potest immutari, contra antiquissimam consuetudinem ecclesiae et contra dogma catholicum perpetuo observatum (ebd. 11).

³⁰ Für Ant. Elio siehe die vorhergehende Anm. 29. Feltrensis: Quod attinet ad canonem 4, si addatur verba haec *ob justam, perpetuam et maxime rationabilem causam* placebit. Non additis non potest placere, quo modo dogma non satis verum videtur, si ita proferatur, ut possit intelligi, ecclesiam ex quacumque causa, sive justa sive contraria potuisse vel posse constituere impedimenta in matrimonio (IX, 975, 45). So hatte auch Parmensis sich ausgesprochen: Cum dicimus nos ecclesiam non posse, intelligimus quod non potest sine rationabili causa: ideo non est redigenda materia ad dogma, nam non est dubitandum de hoc, sed tantum quaerendum, an adsit causa (III, 702, 3; vgl. IX, 730, 37—42).

³¹ Seit Ivo von Chartres war es bei den Juristen wie bei den Theologen gemeinsame Ansicht, daß der Grund eher in der Schrift gefunden werden müsse.

Sicher ist, daß das Konzil diese Meinungen katholischer Theologen achten wollte. Es spricht sich nie über den Grund oder die Natur noch über die Weite der Macht der Kirche, den Ehekontrakt ungültig zu erklären, aus. Es begründet den Kanon aus der jahrhundertelangen Praxis der Kirche als einer *pacifica possessio iuris*³², die nun erst durch die Protestanten gelegnet wurde. Darin liegt denn auch die allgemeine und einzige Bedeutung des Kanons.

Wenn für die Rechtsfrage die Gegnerschaft allein bei den Konzilsteilnehmern gefunden wurde, die der Ungültigkeit der geheimen Ehe widerstrebten, so ist die Ablehnung des 2., negativen Teiles viel breiter: *vel in eis constituendis errasse*. Aus den Äußerungen der Gegner kann man ersehen, daß die Schwierigkeit nicht im bloßen Gebrauch des Wortes „errasse“ lag³³ und auch nicht zunächst in der Kontroverse über die Gültigkeit der geheimen Ehe³⁴. Viele scheinen vielmehr überzeugt gewesen zu sein, daß die Kirche sich tatsächlich in der Ausführung geirrt habe, und lehnten daher diesen 2. Teil bis zum Schluß ab.

Es ist nicht so deutlich, um welchen Irrtum es sich handeln sollte. Es scheint aber, daß die Bischöfe, die mit diesem Teil nicht einverstanden waren, dem Wort „errare“ eine allgemeinere Bedeutung zulegte: einen Irrtum gleich welcher Art. Hierum ging es aber eigentlich nicht. Constantius Bonellus, Bischof von Città di Castello, gibt verschiedene Hinweise auf die Dekretalen, den hl. Thomas und andere Juristen, die alle auf Widersprüche, Undeutlichkeiten und Irrtümer in der konkreten Gesetzgebung der Ehehindernisse hinweisen, vor allem wo diese zu den Grenzfällen gehören und das Hindernis nur „zeitlich ist und unsicher“³⁵.

³² Dieser Beweis ist der hauptsächlichste von Petrus Guerrero, auch um die Art des Vorgehens im Konzil festzulegen: *Et ecclesia hoc (irritare clandestina) potest; nam qui contradicit, adstruit negativam, ergo debet is probare, cum ecclesia sit in hac possessione* (III, 709, 37). Derselbe Beweisgrund wurde am 14. September bei der privaten Zusammenkunft über die geheimen Ehen bei Kard. Morone vorgelegt (III, 719, 33 ff.).

³³ Kard. de Guise und Segobiensis legten diese Formel selbst anderswo auf eigene Initiative vor; Kard. Madrutius und Hydruntinus verteidigten sie.

³⁴ Segobiensis will „*ut omnia clandestina penitus expurgentur*“ (IX, 901, 11). So auch de Guise, Muzio Calini (Iadrensis) und verschiedene französische Bischöfe.

³⁵ *Quod Ecclesia quandoque errat in apponendis impedimentis, ut in c. Laudabilem de frig. et malef. (c. 5 X de frigidis et maleficiatis et impotentia coeundi, 4, 15 von Coelestinus III; CI, ed. Friedberg, II, 705—706) et ait Thomas in add. 3 par., q. 58 (S. Th. III, 58, 1, c. in fine). Item in c. Is qui fidem, de sponsal. (c. 30 X de sponsalibus et matrimoniiis, 4, 1 von Gregorius IX; ibid. 672) ut per Hostiensem et Henr(icum) Boi(cum) et alios. Item in c. unicum glossa de cogn. leg. (c. Si qua X de cognatione legali, 4, 12 von Nicolaus I; ibid., 696), item in c. Ad dissolvendum de desp. impub. (c. 13 de desponsatione impuberum, 4, 2 von Innocentius III; ibid., 678) cum glossa; item in glossa in c. Tua de spons. duorum (c. 4 X de sponsa duorum 4, 4 von Alexander III; ibid., 681) et Spec(ulator) in c. 1 de matr. contr. interd. (c. 1 X De matrimonii contractu; 4, 16 von Alexander III; ibid., 708) et Praepositus in rubric(am) de cland. desp. affert rationem, cur ecclesia noluerit irritare, quia scilicet impedimentum est temporale et incertum (III, 711, 33—39).*

Kardinal Madrutius hebt den „casus perplexus“ der geheimen Ehe hervor³⁶. Laynez will darum den Kanon schärfer bestimmt sehen durch die Bemerkung, daß es in ihm allein um Irrtümer gegen den Glauben geht³⁷. Ebenso spricht der Bischof von Otranto³⁸. Eine einfache Untersuchung der Geschichte der Gesetzgebung der Eehindernisse, z. B. der impotentia, läßt ja gleich erkennen, wie schwierig die Entwicklung dieser Gesetzgebung gewesen ist, wie unter dem Einfluß eines neuen theologischen oder juristischen Prinzips mitunter ganz verschiedene Dekrete ausgefertigt wurden. So konnten die Juristen den Einwurf Luthers, die Kirche habe bisweilen einen Gläubigen gezwungen, mit jemand zusammenzuleben, mit dem er im Gewissen nicht vermählt war³⁹, nicht ohne weiteres abweisen. Es gab eben verschiedene Maßstäbe für das forum internum des Gewissens und das forum externum der öffentlichen Ordnung⁴⁰. Die Schwierigkeit wurde noch verschärft durch die Zeitangabe im Wort „errare“, das sich also auch auf Vorgänge und Haltungen in der Vergangenheit bezog. Man hielt jedoch absolut an der Vergangenheit fest⁴¹. Selbst Kardinal de Guise hat in seinen Verbesserungsvorschlägen „potuisse“ beizubehalten beantragt. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß sicher die Mehrzahl der Väter auf diese Zeitangabe gedrungen hat⁴². Denn Guerrero berief sich ausdrücklich auf deren Willen, als er in der Formulierung des Kanons die Kommission angegriffen sah.

Freilich konnte und wollte die gleiche Mehrheit des Konzils diese Irrtümer in der Praxis, aber auch die verschiedenen Unsicherheiten, Entwicklungen und selbst Fehlentwicklungen in der Rechtswissenschaft nicht leugnen. *Darüber ging es jedoch nicht*. Hier wäre mehr als sonst die erträumte Gelegenheit gewesen, um von der Unfehlbarkeit der Kirche zu sprechen, sie weiter zu bestimmen oder zu beschränken. Einige Theologen behaupten sogar, sie sei hier definiert; mehr noch: daß die Tatsache der konkreten Irrtumslosigkeit auf diesem Gebiet ein „Dogma“ wurde, dazu noch in unserer modernen Bedeutung⁴³.

³⁶ Als er über die Schwierigkeit handelte, daß die Kirche manchmal verpflichtet sei, jemand in foro externo als Unverheirateten zu betrachten, der im Gewissen in einer geheimen Ehe bereits getraut ist, sagt er: „Est alia via medendi“ als durch die Ungültigkeit. Seine Darlegung schließt er mit der Bemerkung: Non enim errat Ecclesia in jure, sed in facto (IX, 687, 42).

³⁷ Quartus canon non placet: nam ecclesia potest errare in his, quae non pertinent ad dogmata, sed dicatur: si quis dixerit ecclesiam errasse contra fidem etc. (IX, 794, 32).

³⁸ In quarto non placet secunda pars, cum ecclesia possit errare in his, quae non sunt fidei, ut dixit Innocentius III (IX, 899, 9). Während der früheren Beratung hatte er zuerst den 1. Teil angegriffen. Ihm folgen jetzt Materanus (899, 30), Pientinus (901, 21) und Caronolensis (901, 30).

³⁹ Luther stellt sich selbst jedoch auf den mehr zentralen Standpunkt, daß die kirchlichen Gesetze in allen Fällen ungültig sind, also zum Ehebruch verpflichten.

⁴⁰ Der bekannte „casus perplexus“, der öfter in dieser Sitzung besprochen wurde. Siehe Anm. 36.

⁴¹ Venetus: non dicatur errare, sed errasse (IX, 899, 5).

⁴² 4 canon non placet sed dicatur: si quis dixerit ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonii: a. s. (779, 21). So auch Kard. Madrutius: 4 non placet, quia non fuit propositus, nec discussus; sed placet forma proposita a D. Lotharingo, dummodo non ponatur errasse (779, 35). So ist er nicht gegen „potuisse“. Etwa 40 Väter folgen seiner Ansicht. Nur Hyprensis sagt: In quarto dicatur: ecclesiam non posse constituere impedimenta dirimentia, sed potius placet ut tollatur (791, 33).

⁴³ Deux vérités sont ici définies: une vérité de droit . . . une vérité de fait, c'est qu'en constituant ces empêchements, l'Eglise ne s'est pas trompée: ce fait devenant un dogme, en suite de la définition du concile comme étant un des cas, ou intervient l'infailibilité: A. Michel, Histoire des Conciles, X, 1, 551.

Wir erinnern uns, daß die Kommission mit Bedacht den Schluß des Kapitels Luthers über die Ehehindernisse zitierte. Wenn wir genauer zusehen, stehen wir hier vor demselben Streben. Weder die Kommission noch die Mehrheit der Konzilsväter hat diesen Standpunkt aufgegeben. Denn man konnte schwer dieses ganze Kapitel Luthers in eine kürzere und schärfere Formulierung bringen, als es im Kanon geschehen ist.

Was behauptete Luther? Zwei Dinge. Zunächst legte er im einzelnen dar, wie die Ehegesetze nichts anderes sind als „*dedecorae leges*“ gegen die göttliche Einsetzung, die menschliche Natur und die „*libertas evangelica*“, welche aus „*avaritia et impietas et ambitio*“ erlassen sind. „*Frivolae leges et iniquae*“ sind es, ohne den geringsten guten Glauben auferlegt, ein unwürdiges Beispiel der römischen Tyrannei. Nirgends findet sich bei Luther hier etwas über die *Potestas magisterii* in unserem *strengeren* Sinn, über die Macht, welche die Wahrheit zu verkünden glaubt, aber aus menschlicher Schwachheit und Beschränkung *sich irrt*. Luthers Standpunkt ist viel allgemeiner. Er greift die einfache Verlogenheit einer Jurisdiktion an, die ihre Kraft mißbraucht und entheilt⁴⁴. Dies also ist die Bedeutung des „*errasse*“.

Das Zweite bei Luther ist eine grundsätzliche Haltung: Die Macht, welche die Kirche auf Grund von Mt 18 der kirchlichen Autorität zuschreibt, besteht nicht; sie steht allen Christen zu.

Kann man nun besser dieses Kapitel Luthers zusammenfassen als dadurch, daß man zuerst die Macht selbst in ihrem geschichtlichen Zusammenhang und Werden billigt (*Ecclesia potuit constituere impedimenta matrimonium dirimentia*) und dann in einem Wort die Verlogenheit und Tyrannei abweist (in *iis constituendis non erravit*)? Das ganze Kapitel aus *De Captivitate Babylonica* liegt in diesen Worten und ist damit verurteilt.

Wie wir schon früher sahen, ist hier vor allem, wie uns scheint, mehr eine konkrete Haltung als eine theoretische Lehre über die Irrtumslosigkeit der Kirche, ganz abgesehen von der Unfehlbarkeit, ausgedrückt.

Wir begreifen nun besser, warum das Konzil in seiner Einleitung zu diesen Kanones schrieb „*hos in ipsos haereticos eorumque errores decernens anathematismos*“, wobei „*errores*“ auch einen weiteren Sinn hat als „*haereses*“⁴⁵. Im folgenden Kapitel werden wir noch deutlicher sehen, wie derselbe Geist sich auch in der Formung anderer

⁴⁴ Luthers Werke, Weimar, VI, 553—559; z. B.: *Et Papa vel Episcopus vel officialis, si dissolvunt aliquod matrimonium contra legem humanam contractum, Antichristus est et violator naturae et reus laesae majestatis divinae, quia stat sententia Quod Deus coniunxit, homo non separet* (558, 8—11).

⁴⁵ IX, 889. und 967, 15. Siehe im vorigen Artikel Schol 25 (1950) 516.

Kanones ausgesprochen hat, und zwar in Ausdrücken, die noch mehr auf eine Exkommunikation hinweisen als auf eine Erklärung einer geoffenbarten Glaubenslehre.

2. Andere ähnliche Ausdrücke

Von Beginn der Abhandlung an haben wir darauf hingewiesen, daß die Formel „si quis dixerit ecclesiam errare“ nicht bloß eine terminologische Eigenart dieser Sitzung ist, sondern vor allem auf typische Weise das ausdrückt, was wir mit dem besonderen Geist meinen und der eigenen Mentalität dieser Sitzung über die Ehe. Wenn dem so ist, dann muß sich dieser Geist wohl auch noch auf andere Weise geäußert haben, *in anderen Formeln*, durch die man gleichfalls die Kanones an die besonderen dogmatischen Schwierigkeiten dieses Stoffes anzupassen suchte.

Was die Gegnerschaft durch Luther vor allem kennzeichnete, war nicht so stark das dogmatische Abweichen als der Unwille, daß die Kirche fortan noch irgendwelche Jurisdiktion über die Ehen der Gläubigen besitzen sollte. In die gleiche Linie weist auch die Tatsache, daß man es, zu Beginn jedenfalls, nicht für notwendig hielt, eine „doctrina“ den Kanones vorausgehen zu lassen. Die sakramentale Natur der Ehe war bereits festgelegt⁴⁶, und die allgemeine Lehre über die Ehe „war bis zum Überdruß bekannt“⁴⁷. Was vor allem bekräftigt werden mußte, war die *Autorität* der Kirche. Ihre Leugnung war denn auch nicht auf der ganzen Linie und in allen ihren Formen eine ketzerische Lehre. Sie war vielmehr eine Haltung der Auflehnung, wogegen von alters her das Anathem seinen Wert als Exkommunikation aus der Gemeinschaft des Glaubens bewahrt hatte. Wie wir schon sagten, haben verschiedene Unklarheiten, Bedenken und Uneinigkeiten auf dem Konzil die Bischöfe noch mehr in diese Richtung gedrängt, da sie sicher waren, darin den Kernpunkt der protestantischen Haltung zu treffen und zugleich einen festen und sicheren Punkt zu finden, auf den man das Anathem anwenden konnte.

Das alles soll nun bekräftigt und beleuchtet werden durch dieses Kapitel.

A. Die Frage der geheimen Ehen

Es ist nicht unsere Absicht, in diesem kurzen Abschnitt die ganze Geschichte dieser schwierigen Frage zu behandeln. Das Konzil stand vor einem zweifachen

⁴⁶ Sess. VII, can. 1 ff. (Denz. 844 ff.); auch noch im Kanon 1 dieser Sitzung, der keine besonderen Schwierigkeiten machte. Liegt hier vielleicht der Grund, warum Rossanensis, ein Mitglied der Kommission, vorschlug: In premio dicatur de aliis sex sacramentis (IX, 690, 21)? Hierin folgt ihm Naxiensis (700, 31). Verlangten diese vielleicht, daß diese Sitzung ausdrücklich mit der früheren *mehr dogmatischen* verbunden werden sollte?

⁴⁷ Nuccius: Non se gl'è fatto dottrina inanzi, perchè dicono che è materia assai nota (Cod. Isol., 78, 607, zitiert III, 693 Anm. 2). Darum erwartete man im Anfang wenig Schwierigkeiten. Die ganze Aufmerksamkeit und Sorge ging auf die Reform der Hierarchie. Muzio Calini schreibt denn auch am 23. Juli: ... ma perchè non vi si mette innanzi altra dottrina, e questi sono articoli, ne quali anno da nascer pochi dubbj, si spera che saranno risolti assai facilmente, e seppure ci sarà qualche cosa che dire se ne piglierà occasione da questi matrimonj clandestini, li quali per quanto s'intende saranno difesi da Dottori Canonisti: maggior difficoltà si avrà per conto della riforma ... (Baluze-Mansi, Miscellanea, IV, 324).

Problem. Zunächst war es eine prinzipielle Frage, die das Wesen der Ehe betraf: War die Ehe allein durch den Eheabschluß gültig, oder waren noch andere Formalitäten und, wie Luther behauptete, die Zustimmung der Eltern zu ihrer Gültigkeit nötig. Die andere Frage lag in dem unhaltbaren Zustand, in den die Kirche durch den Mißbrauch der geheimen Ehe geraten war: Wie konnte man dem endgültig ein Ende machen und die Kirche hier reformieren?

Auf diese zwei Fragen wurde bereits am 10. Juli 1563 eine klare und einfache Antwort gegeben. Im 3. Kanon wurde erklärt, daß allein der Vertrag die Ehe in ihrem Wesen bestimmt⁴⁸. Im Reformdekret werden fortan alle geheimen Ehen durch göttliche Vollmacht als ungültig erklärt. Es wurde zugleich die Form bestimmt, die fortan durch das kirchliche Recht gefordert wird, damit die Ehe gültig ist⁴⁹.

Die Schwierigkeiten, die bereits 1543 in Bologna aufgetaucht waren⁵⁰, ließen aber nicht auf sich warten, und gleich teilte sich das Konzil in zwei einander scharf bekämpfende Lager. Die Mehrheit forderte die Ungültigkeit, und die Minderheit widersetzte sich ihr aus dogmatischen und praktischen Gründen bis zum Ende mit aller Kraft⁵¹.

Man sieht hier erneut, wie schwierig das Werk des Konzils war. Es sah sich mitten hineingestellt in die Angriffe Luthers einerseits und die dogmatischen Unsicherheiten und Undeutlichkeiten andererseits. Wenn man einen Kanon formulieren wollte, dann mußte man einen festen Punkt haben, von dem aus man die Protestanten

⁴⁸ Si quis dixerit, clandestina matrimonia, quae libero contrahentium consensu fiunt, non esse vera et rata matrimonia, ac proinde esse in potestate parentum, ea rata vel irrita facere: anathema sit (IX, 640, 3).

⁴⁹ (Haec sancta synodus) . . . statuit et decernit ea matrimonia, quae in posterum clam, non adhibitis testibus, contrahentur irrita fore et nulla, prout praesenti decreto irritat et annullat (IX, 640, 37—39).

⁵⁰ Zwei Artikel wurden speziell und gesondert behandelt: die geheimen Ehen und die Ehescheidung bei Ehebruch (Le Plat a. a. O., III, 632). Paleotti schreibt in seinem Diarium: Reformantur canones super sacramento matrimonii et relinquuntur duo articuli indecisi, ut prius super eis intelligatur iudicium patrum, quod fiet cras in generali congregatione (I, 686, 24). Am folgenden Tag schlug Kard. de Monte vor: Restat nunc proponendum sacramentum Matrimonii. Super quo antequam canones edantur, intelligendum est iudicium patrum quoad duos articulos, qui habere videntur aliquam difficultatem: an scilicet omittendi sint et relinquendi dispositioni juris (sunt enim ambo in iure decisi) (man braucht also die juristische Ebene nicht zu verlassen) ut non necessariae quaestiones etiam inter catholicos evitentur; an etiam cum aliis terminandi. Patres igitur cogitare poterunt et in proxima Congregatione dicere suas sententias (I, 687, 1). Die Diskussion geht vom 30. August bis zum 6. September: conclusumque fuit ut *damnarentur petitiones Lutheranorum*, et clandestina matrimonia prohiberentur gravissimis poenis, et quod per fornicationem non rumpatur vinculum matrimonii (I, 690, 7—9).

⁵¹ Cod. Greg. 621, fol 58^r. Siehe auch, wie Rossanensis die Fragestellung faßt (IX, 646, 27 — 647, 1).

dennoch treffen konnte⁵². Ein solcher fester Punkt war nun bisweilen die Sicherheit, daß der Zustand der Rebellion gegenüber der Kirche sicher nicht rechthgläubig und gemäß dem Evangelium war.

So stehen in diesem Kapitel einige sehr interessante Verbesserungen des 3. Kanon während des Monats Juli, die alle in diese Richtung weisen. Martin Pérez de Ayala (Segobiensis) ist den Protestanten ziemlich nahe. Er urteilt, daß die Guttheißung der geheimen Ehe durch die Kirche eher jüngeren Datums ist. Wolle man dennoch die protestantische Auffassung über die geheimen Ehen in einem Kanon verurteilen, dann möchte er folgende Formel: *Si quis sanctam ecclesiam contempserit ex eo, quod aliqua circa matrimonium statuit: a. s.*⁵³ Aus dem gleichen Gedanken entspringt die Vorstellung von Diego de Covarruvias y Leyva, Bischof von Ciudad Rodrigo (Civitatis), einem der ersten Juristen seiner Zeit. Auch er ist mit dem vorgelegten Kanon 3 nicht zufrieden und schlägt als Verbesserung vor: *Si quis dixerit leges ecclesiasticas loquentes de clandestinis tyrannicas esse: a. s.*⁵⁴ Ein anderer Spanier, Jacobus Gibertus Nogueras, Bischof von Alife, sagte etwas mehr. Aber schließlich blieb auch er auf dem gleichen Standpunkt, wenn er vorschlug: *Si quis dixerit matrimonia quae ecclesia approbat, non esse vera: a. s.*⁵⁵

Die Bedeutung dieser Zeugnisse ist vielfältig. Zunächst sind es Männer von Einfluß auf dem Konzil, die ihr Fach kennen, vor allem die beiden ersten. Ferner ist es Pérez de Ayala, der im gleichen Votum noch vor dem Eingreifen der venetianischen Gesandten im 7. Kanon eine ähnliche Verbesserung (*si quis dixerit ecclesiam errare*) vorlegte. Der Bischof von Alife hat ebenso im Juli, noch vor dem Eingreifen der Venetianer, einen ähnlichen Einwurf von Foscarari bejaht. Covarruvias stimmte von Anfang an dem

⁵² So Lucensis, der annimmt, daß die Kirche sie ungültig machen kann: 3 (canon) tollatur, quia est contra decretum Evaristi. Item hic canon non est invariabilis prout opus est, ut sint canones, qui ponuntur sub anathemate (IX, 674, 3 und 28). Mutinensis sagt ebenfalls: 3 canon tollatur et ponatur in decreto, quia debet in canone poni, quod semper est verum (659, 1). Im Beginn seines Votums hatte er daran erinnert, daß man zuerst gegen die Protestanten Stellung nehmen müsse: Dixit ponendum esse, quod improbantur principales haereses modernae (658, 46).

⁵³ IX, 656, 35—39 und 675, 5. Die folgenden Bischöfe stimmen ihm bei: Asculanus (659, 27); Fesulanus (659, 32); Virdunensis (657, 24); Gerundensis (663, 13); Gebennensis (663, 31); Arianensis (664, 12).

⁵⁴ IX, 668, 28.

⁵⁵ 3 tollatur, quia ipse tenet, cum Evaristo, matrimonia clandestina numquam fuisse vera matrimonia, et prolem ex his fuisse illegitimam. Dicatur ergo: *Si quis . . .* (IX, 675, 5). Vgl. hiermit, was Legionensis sagte: Dixit 3 canonem debere manere ad condemnandos haereticos, qui dicunt clandestina ex natura sua non esse vera matrimonia (665, 21).

Vorschlag des Kardinals de Guise zu, der sich nicht sehr von dem Einwurf der Venetianer unterscheidet⁵⁶.

Hinzuzufügen ist schließlich noch, daß diese Kanones, wenigstens die ersten zwei, nicht eine Wahrheit ausdrücken, die wir „fide ecclesiastica“ glauben müssen, um gar nicht von einer „fides divina et catholica“ zu sprechen. Übrigens war das Wort „contempserit“ damals bereits technisch gebraucht, um die „contumacia“, die Auflehnung gegen die kirchliche Autorität, anzudeuten, die gewöhnlich mit der Exkommunikation bestraft wurde. Das weist jedenfalls darauf hin, daß sich die Konzilsväter bewußt waren, daß die Kanones, die in diese Sitzung aufgenommen werden sollten, nicht allein protestantische „Häresien“ treffen mußten. Sie konnten, wie es in der Einleitung zu ihnen steht, auch gegen „errores“ in der mehr allgemeinen Bedeutung des Wortes und mitunter auch gegen Personen (hos in ipsos haereticos eorumque errores decernens anathematismos)⁵⁷ gehen.

B. Der Kanon über das Ehehindernis der Blut- und Anverwandtschaft

Vom 4. Jahrhundert ab beginnt die Kirche bei den Ehen zwischen Blut- und Anverwandten engere Maßstäbe anzulegen als die Kaiser. Im Mittelalter wurde die kirchliche Gesetzgebung immer strenger, besonders da man vom 9. Jahrhundert ab einfachhin die germanische Art der Berechnung der Verwandtschaftsgrade übernahm und auf die bestehenden Gesetze übertrug, die man nach römischen Muster gemacht hatte. Darüber hinaus entstand noch das Hindernis der Verwandtschaft aus irgendeiner geschlechtlichen Vereinigung außerhalb der Ehe. Das mußte zu unmöglichen Verwicklungen und selbst ärgerlichen Mißbräuchen führen. Innozenz III. brachte bereits eine deutliche Verbesserung auf dem 4. Laterankonzil durch das Zurückführen der sieben Grade der kanonischen Berechnung auf vier. Da jedoch die Juristen einen wahren Mißbrauch mit mystischen Motiven und Analogien getrieben hatten, weil sie vor allem den 6. Vers des Leviticuskapitels 18⁵⁸ als ein absolutes Prinzip göttlichen Rechtes ansahen, glaubte er, daß er verpflichtet sei, seine neue Gesetzgebung rechtfertigen zu müssen. Das tat er durch den Hinweis auf den kirchlichen Charakter dieser Maßregel⁵⁹. Dennoch war die Reform noch ungenügend.

⁵⁶ Wir verweisen hier auf unsere spätere Arbeit über den 7. Kanon, die bald erscheinen soll.

⁵⁷ IX, 889, 2 und 967, 15. Vgl. Schol 25 (1950) 515 f.

⁵⁸ Omnis homo ad proximam sanguinis sui non accedat ut revelet turpitudinem eius. Dixit Dominus. In den folgenden Versen 7—20 werden die verschiedenen Grade angegeben werden. Suivant une méthode à eux familière, les interprètes scholastiques détachèrent ce verset des versets suivants, qui limitaient la portée du principe; ils le considérèrent comme un axiome absolu, comme un idéal tout au moins, jusqu'auquel devait s'élever la nouvelle loi, si la loi ancienne n'avait pu y atteindre: A. Esmein - J. Dauvillier, Le mariage en droit canonique, Paris 1935², I, 373.

⁵⁹ C. 8 *Non debet*, X De consang. et affn. 4, 14 (CI II, 703—704 oder Mansi, XXII, 1035): Non debet reprehensibile iudicari si secundum varietatem temporum, statuta quandoque variantur humana praesertim cum urgens necessitas vel evidens utilitas id exposcit...“ Vgl. dazu auch Esmein, I, 392—393 und 426.

Zur Zeit des Trienter Konzils waren es so nicht allein Protestanten, die diese Gesetzgebung unerträglich fanden. Die Protestanten aber hatten keinen besseren Grund für ihre Klage gegen die kirchliche Tyrannei und den Machtmißbrauch als eben den Hinweis, daß Gott selbst im Alten Testament die Ehehindernisse festgesetzt habe. Luther wollte daher auch keinen anderen Grund für diese Ehehindernisse anführen als Lv 18, 6—20⁶⁰.

Die Katholiken standen somit wieder vor einer schwierigen Lage. Denn sie wollten der Schrift nicht widersprechen.

Seit Skotus hatte man sich gefragt, ob alle Gesetze des Alten Testamentes notwendig zum göttlichen Recht gehörten⁶¹. Neuere Theologen hatten eine andere Erklärung gefunden: die Kirche ist der einzige Erbe der mosaischen Gewalt. So kommt ihr das Recht zu, die mosaische Gesetzgebung je nach den Bedürfnissen der Kirche und der Gläubigen zu übernehmen oder abzulehnen⁶². Diese Dispensations-

⁶⁰ Quare cedere debet rigor ille impedimentorum ex affinitate spirituali, aut legali cognatione et consanguinitate, quantum permittunt litterae sacrae, in quibus tantum secundum gradus consanguinitatis prohibitus est, ut scribitur Levitici XVIII, ubi duodecim personae prohibentur, quae sunt Mater, Noverca Soror naturalis, Soror legitima ex utro parente, Neptis, Amita, Matertera, Nurus, Uxor fratris, Soror uxoris privigna, Uxor patris . . . (Luthers Werke, Weimar, VI, 555, 18). Wir finden dasselbe bei Calvin. Als Beispiele der kirchlichen Tyrannei zählt er auf: Quales sunt: ut coniugia inter adolescentes, parentum iniussu contracta, firma rataque maneant; . . . ne inter cognatos ad septimum usque gradum, legitima sint matrimonia, et quae contracta sunt, dissolvantur; . . . ne spirituales cognati matrimonio copulentur; . . . et similes innumerae quae recensere longum fuerit (De Institutione Christianae Religionis, V, 19. De quinque falso nominatis Sacramentis n. 38; Corpus Reformatorum, Brunsvigae 1864, 1091—1092).

⁶¹ Genauer gesagt, hatte man seit Skotus eine Terminologie, die eine sichere Klärung zuließ. Unterschied er doch zwischen „iudicialia et ceremonialia postea abrogata“ und „moralia“. Das finden wir auch bei C. Campeggio O. P., einem der Theologen des Konzils: Primo supponendo omnia iudicialia et ceremonialia abrogata, unde non sequitur; hoc est praecipuum in Sacris Litteris, ergo observandum omnino (III, 584, 12). Laynez hat auf dem gleichen Konzil in einem bekannten Votum über das Entstehen der bischöflichen Jurisdiktion eine gute Untersuchung über das Wesen des göttlichen Rechtes vorgelegt: Quaestio praevia. I. De ratione iuris divini, ed. H. Grisar, Quaestiones Tridentinae, Innsbruck 1886, I, 2—56. Er unterscheidet hier das „jus divinum immediatum immediatione suppositum“, das „per hominem immutabile, indispensabile“ ist, und das „jus divinum“ im weiteren Sinn. Letzteres ist im Grunde ein „jus humanum“ der Propheten und Apostel. „Divinum“ ist es allein „immediatione virtutis“ (ebd. 8—10).

⁶² So hat man Lv 18, 16—20 nach dem 4. Laterankonzil gewöhnlich erklärt als ein „jus divinum positivum“. Hier hat dann Skotus seine erste wertvolle Unterscheidung gebracht. Vgl. hierüber die Übersicht bei G. H. Joyce: Christian Marriage. An historical and doctrinal View (Heythrop Series I), London 1933, (521—527). Auf dem Konzil verteidigten die Theologen meist die neuere Interpretation. So sagte z. B. J. Alatri: Et sic posuit suam primam conclusionem quae talis fuit, quod gradus illi Levit. 18 non obligant Christianos, declarando, quod non propter hoc dicendum est, quod tales gradus non sint servandi, sed quod nos non tenemur neque debemus ipsos servare, tamquam a Lege Mosaica prohibitos. Et probavit conclusionem hanc multis rationibus, et primo: omnia Legis Mosaicae mandata quae a lege naturae non dependent, *evacuata*

macht der Kirche von der Gesetzgebung des Alten Bundes wurde jedoch nicht ohne einiges Zaudern verteidigt. Nicht allein wegen der möglichen Übertreibungen⁶³, sondern vor allem weil man glaubte, daß die Kirche nicht von göttlichem Recht oder vom Naturrecht erster Ordnung dispensieren könne. Hier billigt man ihr höchstens ein Interpretationsrecht zu⁶⁴. Andere Theologen aber gingen so weit, daß sie dem Papst auch das Recht der Dispensation in rein göttlichem Recht zuerkannten⁶⁵.

Wegen einer solchen Verschiedenheit der Ansichten meinten mehrere Bischöfe, man solle keinen Kanon aufstellen. Demgegenüber aber glaubten die meisten Väter, daß eine Verurteilung unter dem Anathem notwendig sei. Sie waren sich voll bewußt, daß hierin, wie in den anderen Punkten der Ehegesetzgebung, der Hauptangriff der Protestanten gerade gegen die kirchliche Machtbefugnis gerichtet war. Denn diese wollten nicht annehmen, daß die Kirche ohne den Staat und gewissermaßen unabhängig von der Schrift, wenigstens wie sie die Schrift auslegten, ihre eigenen Bestimmungen treffen konnte. Ferner bemerkten die Konzilstheologen, daß *die Kirche ihre Jurisdiktion von der jüdischen Religion „ererbte“* habe, die durch das Kommen und den

sunt (IX, 422, 9—14). So erkennt auch Campeggio an; quod papa potest dispensare in omnibus, praeterquam in primo gradu (III, 585, 3). Foscarari macht die Bemerkung zu Kard. Morone: S'agitono da Theologi gli articoli della quarta classe fatta la terza volta per le ragione che gli scrissi. Le difficoltà si risolvono, se i gradi prohibiti nel Levitico siano de iure naturae o siano solamente giudiciali. Li francesi in fino a qui hanno diffeso che siano de iure naturae (am 28. Februar; vgl. Cod. Greg. 676, 98^v).

⁶³ In 3 canone non placet tolli 4 gradum, quia hoc via etiam succedet, quod dispensatio in 3^o faciliter fiet. Non enim sunt innovationes faciendae absque necessitate urgenti: Rossanensis (IX, 696, 37).

⁶⁴ Iac. Alatri: Examinavit etiam, an gradus Levit. 18 dispensari possint et dixit, quod duplex est dispensatio: uno modo quod significet idem quod ius relaxari et alio modo ut significet ius interpretari sive declarare, et quod hoc secundo modo propter necessitatem Papa potest dispensare (IX, 424, 16). Eine ähnliche Bemerkung macht auch Laynez: et ita papa dispensans non solvit ius divinum ab obligatione, sed declarat ius divinum non obligare propter defectum illarum circumstantiarum super quas utpote humanarum poterat papa: Disputationes tridentinae, a. a. O., I, 52.

⁶⁵ Esmein, a. a. O., II, 369 f. (siehe Anm. 77 und 80). Die ganze Frage ging darum, wie weit der Papst gehen könnte. Darüber waren die Meinungen sehr geteilt. Die französischen Theologen leugneten eine Dispensationsgewalt. J. Alatri gab jedoch einen Maßstab an, den wir noch heute bei den Theologen finden, z. B. Fr. Hürth, *De Statibus* (Romae 1947, 186): Declaravit etiam quia ratione magis obligat unus gradus quam alius, et dixit, quod secundum quod gradus magis accedit ad legis datorem vel ad legem naturae, eo magis obligat; et quod primus gradus magis accedit et proximior est legi naturae, ideo magis obligat (IX, 424, 13). P. Guerrero geht noch weiter: Ecclesia potest dispensare in toto 2^o gradu, et Caetanus etiam dixit primum gradum, videl. inter fratres, non esse de iure naturae (780, 49). Campeggio sagt: Quod papa potest dispensare in omnibus praeterquam in primo gradu... (III, 585, 3). So kann man auch noch andere Ansichten aufzählen. Von großer Wichtigkeit ist vor allem, daß man sich nicht einig war und daß daher das Konzil wünschte, außerhalb dieser Kontroverse zu bleiben.

Tod Christi aufgehoben war⁶⁶. Daher besitze sie das Recht. Dazu kam noch die Praxis der Kirche, und dies war wohl das Wichtigste, wie wir schon mehrmals gesagt haben. Denn diese Praxis bewies mehr als irgendwelche Distinktionen oder spekulativen Betrachtungen, daß die Kirche in der Tat die Macht besaß und ausübte. Ofters wurde auch, um die Ungültigkeit der geheimen Ehen zu rechtfertigen, auf die Praxis der Kirche beim Ehehindernis der Blutverwandtschaft hingewiesen⁶⁷.

In Bologna hatte man bereits in den Kanon einfachhin die Behauptung Luthers, daß die Kirche keine Macht zur Aufstellung von Ehehindernissen habe, aufgenommen und verurteilt⁶⁸. Am 20. Juli übernahm man diesen Kanon wörtlich⁶⁹. Foscarari, der Bischof von Modena, der an drei Sitzungsperioden des Konzils teilgenommen hat, erst als Theologe und jetzt als Bischof, war jedoch damit nicht einverstanden. Wenn auch Massarelli sein Votum nicht in die Zusammenfassung am Ende der Sitzung aufgenommen hat⁷⁰, so zeigt sich doch, daß 50 Bischöfe von der ersten Untersuchung ab mit ihm übereinstimmen. Von ihnen sagen 32 ausdrücklich, daß sie diesen Kanon nach seinem Vorschlag verbessert sehen möchten. Die Kommission ist übrigens diesem Wunsch entgegengekommen.

Foscarari bekräftigt zunächst mit verschiedenen Gründen seine Verbesserungsvorschläge. Man müsse vor allem die wichtigsten neuen Irrtümer ablehnen⁷¹. Als zweiten Grund, der auch sehr wichtig ist, führt er dann aus, daß in einem Kanon nur das niedezulegen ist, was allzeit wahr ist⁷². „Und darum“ wünscht er den 3. und 4. Kanon verändert zu sehen. In die Akten wurde wegen der Länge die von ihm vorgeschlagene Form des Kanons nicht sehr deutlich aufgenommen. Doch kann man ruhig annehmen, daß es die Verbesserung ist, die zum Schluß am 7. August von der Kommission über-

⁶⁶ Siehe oben Anm. 62. So schreibt auch M. Calini, daß die Vorschriften aus Leviticus zum mosaischen Gesetze gehören und nicht zum Evangelium: se non quanto è di nuovo statu costituito della Chiesa, la quale avendo ricevuto com'egli (J. Alani oder Alatri?) dice per tradizione questi gradi, li può allargare e restringere secondo che conosce esser conveniente all'onestà del matrimonio, ed al pacifico viver de'fedeli (a. a. O., IV, 299).

⁶⁷ Auriensis (718, 38). Quod si hoc esset verum (nämlich daß die Kirche die geheimen Ehen nicht ungültig machen kann) sequeretur, quod ecclesia non potest irritare matrimonia inter consanguineos; nam nisi ecclesia prohiberet, contractus esset sacramentum. Vgl. Anm. 32.

⁶⁸ Can. 6: Si quis dixerit eos tantum consanguinitatis aut affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum: a. s. (Cod. Vat., 7, I 40 r-v).

⁶⁹ IX, 640, 6.

⁷⁰ Die Censurae Patrum haben nur: explicentur gradus prohibiti (680, 16).

⁷¹ Dixitque ponendum esse quod improbentur principales haereses moderanae (IX, 658, 46).

⁷² Quia debet in canone poni, quod semper est verum. Et ideo etiam in canone 4^o . . . (ebd.) Vgl. Anm. 52.

nommen wurde⁷³. Sie lautet: *Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui in Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum (dazu fügt er nun hinzu:) nec posse ecclesiam constituere, ut plures aut pauciores impediant et dirimant: a. s.*⁷⁴

Zunächst wurde so der Inhalt des Kanons erweitert. Zur Frage, ob allein der Text des Lv entscheidend sei oder nicht (*eos tantum posse impedire*), fügt man nun noch hinzu, daß die Kirche die Befugnis dazu hat (*nec posse ecclesiam constituere*). Im 2. Teil des Kanons bemerkt man also eine analoge Verbesserung wie im Kanon über die Ehehindernisse im allgemeinen⁷⁵. Es ist in beiden Fällen die gleiche Sorge maßgebend. Man will nur Luther treffen, jedoch nicht auf seinem Boden, wo die Kontroverse noch nicht ganz gelöst war. Hier in der Frage des Wertes des Textes von Lv 18 will man auf einem Boden, der fest ist und „allzeit wahr“, die Frage von der Rechtsmacht im Neuen Bund lösen. Darum wurde auch ein 2. Teil beigefügt, der den 1. erklären sollte. Nur dies allein ist „immer wahr“ gewesen: die Macht beruht nicht ausschließlich (*non tantum*) auf Lv 18, sondern sie gründet vielmehr auf der Jurisdiktionsmacht der Kirche (*posse constituere*).

Ob das Konzil damit eine Glaubenswahrheit vorstellt, ist nicht klar. Das kann natürlich der Fall sein. Dennoch spürt man auch hier sehr deutlich das Streben, den Kanon und die ganze Diskussion auf den Bereich der kirchlichen Jurisdiktion als Quellgrund kirchlicher „Tradition“ zu beschränken. Dies Wort muß aber in seiner damaligen, noch mehr allgemeinen Auffassung verstanden werden, wie es am Ende dieser Arbeit an einigen Beispielen gezeigt wird. Hierzu gehörten sicher auch Glaubenswahrheiten; aber es schloß auch die einfache kirchliche Gesetzgebung, die ganze Fülle der Gesetze und Richtlinien, die das kirchliche Leben bestimmen, ein⁷⁶.

⁷³ M. Laureo gibt höchstwahrscheinlich wegen der Länge des vorgeschlagenen Kanons nur an: *Et ideo etiam in canone 4º: si quis dixerit: ecclesiam non posse, etc. addatur aut minuire in gradibus leviticis: a. s. (IX, 659, 2)*. Der Abt Augustinus' von Cassino meint dasselbe: *In 4 dicatur ecclesiam posse augere et minuire cognationes (678, 12)*.

⁷⁴ In den Verbesserungen vom 7. August (IX, 682, 12).

⁷⁵ Die Kommission fügte, nachdem erst die Worte Luthers wiederholt waren, die so viele Schwierigkeiten machten, einen zweiten Teil hinzu: *Nullas alias legitimas causas esse dirimendi matrimonium*. Vgl. Anm. 18.

⁷⁶ Esmein bemerkt richtig: *Il (le concile) a d'abord, dans un canon énergique, condamné les opinions des protestants, qui soutenaient qu'en établissant ces prohibitions dont la trame était si vaste, l'Eglise avait dépassé ses droits, et spécialement que, seuls les degrés de parenté et d'alliance mentionnés du Lévitique pouvaient constituer des empêchements dirimants. Il proclame aussi, contre les hérétiques, que l'Eglise peut accorder la dispense de ces empêchements. C'était, on le voit, maintenir fermement les principes sur lesquels s'était élevée la théorie canonique (a. a. O., II, 290)*.

Dies wurde denn auch vom Konzil angenommen. Die einzige Schwierigkeit erhob man noch gegen den Ausdruck: ut pauciores impediunt et dirimant. Wir wissen, daß einige Väter dachten, daß das, was in Lv steht, göttliches Recht umschreibe. Man mußte also mindestens die Meinung älterer Kirchenväter und Scholastiker beachten, die dies gemeint hatten⁷⁷. Die Franzosen vor allem sahen keine Schwierigkeit in der Macht selbst; aber sie hörten nicht gern, daß der Papst diese Gewalt besaß⁷⁸. Das wurde dann nach dem Antrag des Bischofs von Leiria⁷⁹, der von vielen gutgeheißen wurde⁸⁰, geändert in die Worte: nec posse Ecclesiam in nonnullis dispensare, aut constituere ut plures impediunt et dirimant⁸¹. So war es, damit der Kanon wahr sei, bereits genügend, wenn die Kirche wenigstens für einen Grad dispensieren konnte. Dies konnte man aber leicht annehmen.

Doch schien das einigen zu wenig, und so wurde in der feierlichen Sitzung der endgültige Text festgelegt, in dem bestimmt ist: nec posse ecclesiam in nonnullis dispensare⁸². Man mußte doch die tatsächliche Praxis gegen die Protestanten verteidigen und wollte die Kirche nicht an ein Gesetz des Alten Bundes binden. Die allgemeine Ansicht, daß die Kirche für die Hindernisse wenigstens eine Dispensationsmacht besaß, blieb außerhalb aller katholischen Kontroversen. Umstritten war nur, welche von den Hindernissen göttlichen Rechtes waren und ob die Kirche auch von diesen letzten dispensieren könne. Zugleich ehrte man die Schrift. Dadurch daß man nur von Dispensationsgewalt sprach, erkannte man vor allem an, daß im Neuen Bund die

⁷⁷ Amerinus: Advertatur Innocentio dicenti (c. 13 *Litteras*, X De rest. spol. . . . 2, 13 und c. 9 *Deus qui*, X De divortiiis, 4, 19 Cl., II, 286 und 724) non posse dispensare in gradibus leviticis (IX, 736, 37). Ostunensis: Auferatur illa particula *pauciores*; nam sunt multi doctores catholici et pii, qui putant gradus Levitici esse de iure divino, et quamvis ecclesia possit dispensare, tamen non debent fieri leges communes, Ioannes Turrecremata, Petrus de Palude, S. Antoninus Florentinus tenent, hoc esse de iure divino. Caietanus dixit, hos gradus esse iuris naturalis et divini, et hac de causa admittit dispensationem (723, 36—40). Der General der Augustinereremiten findet noch einen wichtigeren Zeugen: Et dixit quod Ambrosius asserit, quod gradus Levitici sunt de iure divino. Quare si non cavemus, damnabitur illa doctrina Ambrosii in 4 canone (679, 28). — Jedenfalls nennt M. Lauro in der Summa Sententiarum am Ende der zweiten Sitzung 83 Namen von Bischöfen, die hiermit nicht übereinstimmen (IX, 742, 1—14).

⁷⁸ Darum widerspricht vielleicht Kard. de Guise, weil die Frage der päpstlichen Gewalt nicht durch die Theologen behandelt wurde (IX, 687, 4). Ebenso der Patriarch von Jerusalem (ebd. 687, 45).

⁷⁹ Quoad canones dicatur *et non posse ecclesiam dispensare*; alioquin maneat verbum *pauciores* (IX, 713, 19).

⁸⁰ Britonoriensis: 3 canon fiat, ut salvetur potestas dispensandi (IX, 784, 19). So auch die beiden bedeutendsten spanischen Mitglieder der Kommission: Petrus Guerrero: In 3 canone proposito placet quod dicitur *pauciores*, quia ecclesia potest dispensare in toto 2º gradu, et Caietanus etiam dixit, primum gradum, videl. inter fratres non esse de iure divino (780, 48) und A. de Cuesta (Legionensis): defendit canones (als Kommissionsmitglied). In 3 remaneat verbum *pauciores*: aut ponatur aliquid ut intelligatur posse dispensare (789, 25).

⁸¹ Im September (IX, 760, 12).

⁸² Denz. 973 (IX, 967, 22).

Macht in den Händen der Kirche lag. Und darum ging es ja zu allererst gegen Luther und die Reformation⁸³.

C. Über die Rechtsmacht der kirchlichen Gerichte in Ehesachen

Aus den Diskussionen über diesen Kanon müssen wir zuerst noch ergänzen, was uns fehlt, um eine volle Kenntnis dieser ganzen Sitzung zu erhalten. Wenn man die Diskussionen verfolgt, wird man dabei noch einige gelegentliche Verbesserungen am Kanon feststellen können, die eine weitere Bekräftigung dessen sind, was wir die eigene Mentalität dieser Sitzung nannten.

Der Apostel Paulus hat bereits für sich das Recht in Anspruch genommen, die Ehen der Gläubigen zu beurteilen. Hieronymus hat ferner darauf hingewiesen, daß „die Gesetze der Kaiser nicht denen Christi gleich“ wären⁸⁴ und also auch nicht vollständig durch jene beurteilt werden könnten. Weil aber das kaiserliche Recht und später die Gesetze wie die Gebräuche der Germanen tatsächlich die ganze Rechtsprechung über die Ehen umfaßten, waren die Gesetze der Kirche in erster Linie disziplinar und rein praktisch geblieben. Um das 10./11. Jahrhundert aber hatte die Kirche beim Fehlen einer bürgerlichen Rechtsprechung die ganze Gesetzgebung und die Rechtsprechung übernommen. Die Dekretalen bestimmten bald ausschließlich die ganze Ehegesetzgebung, und auch die Rechtsprechung gehörte nun zu den kirchlichen Gerichten, die, wenn nötig, die Hilfe des weltlichen Armes in Anspruch nahmen. Im 16. Jahrhundert wurde dies bis dahin unangefochtene Recht der Kirche von allen Seiten angegriffen, und dazu noch von verschiedenen Fronten aus. Man hörte als Kläger sowohl die Humanisten wie die Protestanten und die Vorgallikaner, die in Frankreich, vor allem durch eine neue Blüte der königlichen Macht gestärkt, erste Wegbereiter des modernen Nationalismus und Laizismus waren.

⁸³ Wie die Protestanten diesen Kanon angegriffen haben, läßt Chemnitz deutlich erkennen. Dabei sehen wir noch einmal, wie er mit Luther vor allem gegen die zentrale Macht der Kirche kämpfte und es ihm nicht so sehr um die ausschließliche Gültigkeit von Lv 18 ging. Er nimmt „göttliche“ Egehindernisse an, die sich in Lv finden, und „menschliche“ „pro ratione circumstantiarum ad aedificationem“. Dann beschließt er: *Huius modi ergo humanas prohibitiones additas divinis, si fiant honesto et pio consilio, ut scilicet divinae prohibitiones maiori reverentia serventur, et si fiant in proximis gradibus post divinas prohibitiones, ab illis, ad quos cura illa pertinet, pro ratione circumstantiarum loci, temporis, personarum, sine laqueis et servitute conscientiarum: iudico illas non esse temere vel simpliciter improbandas et damandas. Habent autem Ecclesiae in singulis rationibus cum pio magistratu illam libertatem seu potestatem, quae fuit in veteri Ecclesia . . . Romanus vero Pontifex, solus sibi universalem illam potestatem super omnes Ecclesias arrogat; et quidem ita, ut propter plenitudinem potestatis, velit conscientias Pontificiis prohibitionibus non minus teneri, quam divinis. Recte igitur exemplis libertatem ostendunt, qui Pontificiam illam Antichristi in Ecclesiam et in piorum conscientias tyrannidem nolunt agnoscere, cum quidem in Romana curia nullae obstant prohibitiones, ne divinae quidem, modo regina pecunia intercedat: Examen Concilii Tridentini (ed. Preuss, Berolini 1861), in canonem III, 9—11, 495 A+B.*

⁸⁴ *Aliae enim sunt leges Caesarum, aliae Christi: Ep. 77, 3 (PL 22, 691).*

So kam die Frage auch in Trient zur Sprache, und von Bologna ab findet man den Irrtum vermerkt: *Causae matrimonii spectant ad principes saeculares*⁸⁵.

Diese Angriffe versteht man sehr gut aus unserem modernen Geist, da der unrige aus jenem gewachsen ist. Die damalige *Abwehr* aber kann man allein aus der *Vergangenheit* verstehen. Hatte doch die Kirche nicht allein einen heiligen Auftrag zu verteidigen, den sie von ihrem Stifter empfangen hatte. Sondern sie hatte auch die schwere Aufgabe, ein ihr zugefallenes Erbe zu sichern. Es war ja ein *zufälliges* Zusammentreffen von Umständen, daß die Kirche das vollständige Recht über die Ehe der mittelalterlichen Menschen erhalten hatte. Außer einigen schwachen Widerständen von Fürsten war dies Recht vom Staat unwidersprochen geblieben. Im Gegenteil waren Kirche und Staat praktisch immer zusammen gegangen, wie es die für sich selbst sprechende Lehre von den beiden Schwertern schon sagt. Der Laizismus unserer Zeit war damals völlig undenkbar, und selbst die Reformatoren kämpften sich frei von der geistlichen Macht des Papstes, um sich um so leichter der geistlichen Macht der Fürsten anheimgeben zu können⁸⁶.

Notwendigerweise wurde so oft auf dem Konzil nach dem Grund der kirchlichen Macht über die Ehen ihrer Gläubigen gefragt. Das geschah sowohl bei diesem Kanon wie bei anderen, vor allem bei der Auseinandersetzung über die geheimen Ehen. Eine naheliegende Antwort lag darin, daß die Ehe etwas „Heiliges“ sei, weil sie ein Sakrament ist. Hierdurch kommt sie also notwendig unter die Rechtsprechungsgewalt der Kirche. Diese Meinung findet man bereits bei der ersten Diskussion der Theologen⁸⁷. Dennoch war diese Lösung, die nun die gewöhnliche ist, auf dem Konzil nicht so allgemein angenommen. Man empfand eine gewisse Scheu, der Kirche, die keine *Potestas excellentiae* über die Sakramente hatte, aus diesem Grunde allein eine Rechtsmacht über sie zuzuerkennen. So kämpfte Jac. Alatri, ein Konventuale, gegen diese Beweisführung. Es geht wieder um die geheimen Ehen. Die Gegenpartei hat auf diesen Beweis ihre Begründung aufgebaut⁸⁸. Der Fehler aber, so behauptet Alatri, liegt

⁸⁵ IX, 380, 18.

⁸⁶ Dieser doppelte Zustand wurde auf auffallende Weise durch die Kritik von Chemnitz zu unserem Kanon illustriert: *Talis tunc fuit coniunctio ministerii Ecclesiastici et Magistratus politici in causis matrimonialibus; quas postea Pontifex et Episcopi prorsus ad se rapuerunt, excluso simpliciter politico etiam Christiano magistratu: a. a. O., in can. XII, 503 A.*

⁸⁷ Diego de Payva: *Quod si verum est (daß nämlich die Ehe vor dem Segen des Priesters kein Sakrament ist) . . . ; neque ad iurisdictionem ecclesiasticam pertinent, cum ea ratione matrimonia ad ecclesiasticum iudicem pertineant, quia sacramenta sunt. Sed quia ecclesia iudicat de clandestinis, argumentum est, quod commune iudicium ecclesiae est, ut clandestina matrimonia aliquid divini continent, et sacramenta sunt (IX, 401, 13—17). Ähnlich spricht Alphonsus Contreras (III, 585, 20—24).*

⁸⁸ *Et in hoc proposito dixit, quod non sibi placebat ratio quae producta fuit a quibusdam ad probandum, quod matrimonium sit sacramentum. Quae ratio talis est. Ad ecclesiam non pertinent nisi ea, quae habent in se aliquid supernaturale, et quod, cum matrimonium clandestinum pertineat ad iudices ecclesiasticos, dicendum erat, quod tale matrimonium haberet aliquid in se supernaturale, et sic, quod est sacramentum (IX, 424, 34—39).*

darin, daß in diesem Fall „nur die Streitigkeiten über die Sakramente (im strengen Sinn) vor die Kirche kommen, was gegen die göttliche Verordnung ist“⁸⁹. In der Art und Weise, wie Alatri auf die „*praecepta divina*“ hinweist, merkt man, daß er eine andere Begründung der ganzen Gewalt im Auge hat und in gewissem Sinn auch eine andere Art von Macht der Kirche. Seine Begründung kommt mehr mit dem überein, was man heute mit der Idee der Kirche als *societas perfecta* ausdrückt: Die Kirche hat eine Rechtskraft über das Gottesvolk auf Erden — also auch über Ehen — empfangen⁹⁰. Ein anderer Theologe, Johannes von Verdun, meint dasselbe⁹¹.

Die Sakramentalität der Ehe scheint ihnen also ein zu eingeschränktes Fundament zu sein, um die ganze Rechtsmacht der Kirche zu beweisen. Aber durch die Folgerichtigkeit dieser Gegenhaltung gezwungen, entstand eine zweite Erklärung. Man wählte diese auf dem Konzil öfters auch, um dem Einwurf zu entgehen, es wolle, um die geheimen Ehen ungültig zu machen, in das Wesen der Sakramente eingreifen. Diese zweite Strömung schied den Ehekontrakt in seiner natürlichen Ordnung aber nun allzusehr von dem Sakramentalen. Sie sollte in späteren Jahren in den Streitigkeiten gegen die Gallikaner und Regalisten noch von schwerwiegender Bedeutung werden.

Zu alledem kommt noch ein Drittes. Unter dem Einfluß großer Theologen wie Franz von Vittoria, Ambrosius Catharinus und Petrus Soto sah man, wenn auch in der Linie der logischen und allzu einseitigen Entfaltung ihres Systems, keine Schwierigkeit, die gleiche Macht den Fürsten zuzuerkennen, wenigstens rechtlich und in Unterordnung unter die Kirche. So konnte auch der Fürst trennende Ehehindernisse aufstellen⁹². Daher stammt eine sehr häufige Beweisfüh-

⁸⁹ Et ideo dixit, quod sibi non placebat illa ratio ex eo, quod concludebat, quod tantum sacramentorum causae pertinebant ad ecclesiam; quae sunt contra praecepta divina (IX, 424, 39—41).

⁹⁰ Et confirmavit hoc cum sententia apostolorum Act 15. Adduxit etiam Deuteronomium ubi expresse habetur, quod omnes causae arduae et difficilesolvebantur ad summum sacerdotem (Ehse meint Deut 17, 8—9). Et hoc idem probavit verbis Pauli ad Cor. I, cap. 5 (Ehse scheint uns nicht glücklich in seiner Annahme, daß es sich um 1 Cor 6, 2 ff. handle; viel besser ist 5, 3—4 und 12—13). Adduxit etiam verba illa Evangelii: Ecce duo gladii hic (Lc 22, 38 und Par.) videl. unus in ecclesia, et alius pro ecclesia, id est, quod principes debent adiuvare ecclesiam (ebd., 41—45).

⁹¹ An spectat causa matrimonii ad ecclesiasticos? Maxime. Reddite quae Caesaris (Caesari) et quae Dei Deo (Mt 22, 21). Nam sacerdotes sunt successores Christi et eius vicarii, et c. 2. *Coniunctiones* C. 35 q. 2 und 3 (C. 2 aus Brief 2 des Calistus nach Ps.-Isidor, in dem einigermaßen auf das gegenseitige Durchdringen von kirchlichem und staatlichem Recht hingewiesen wird; ed. Hinschius, 140; CI., I, 1264). Distinguendum est, ut per S. Thomam in 4 sent. (?) (III, 585, 13). Siehe auch Bellosillo, ein überzeugter Anhänger der Lehre Vittorias: Christus enim omnem potestatem habuit (IX, 404, 6 ff. und Anm. 92).

⁹² Der Theologe, von dem uns auf dem Konzil hierüber das meiste überliefert ist, war wohl Ferd. de Bellosillo: Et praeterea quando Christus repa-

rung des Konzils, die außerhalb dieses historischen Zusammenhanges so fremd klingt: Was der Fürst vermag, kann a fortiori die Kirche⁹³.

Man darf nie diesen ganz eigenen Standpunkt vergessen, wenn man die Grundüberzeugung des Konzils genau abwägen und die verschiedenen Beweise verstehen will, die sich während der Diskussionen zeigten. Das scheinen die neueren Erklärer vor allem bei diesem Kanon allzusehr vergessen zu haben.

Nie aber zweifelte diese letzte Partei an der Tatsache der kirchlichen Jurisdiktion selbst. Sie gab ihr das Recht sowohl zur Herausgabe von Gesetzen und Dekretalen wie zu ihrer Durchführung. Die „sacri canones“ hatten übrigens, wie sie so oft sagen, das Prinzip tatsächlich und rechtlich bereits in den verschiedenen damals gültigen Rechtssammlungen festgelegt. Darüber hinaus standen die Vertreter doch den Protestanten viel näher als wir, weil sie noch unbefangen waren und sich nicht denken konnten, welche die Rechte der Kirche zurückstoßende Macht später von der Staatsidee ausgehen sollte. So kam es, daß die Besprechungen, was immer auch Le Bras und andere Forscher sagen, im Vergleich mit den Verhandlungen über andere Kanones eher ruhig verlaufen sind.

In der 1. Sitzung vom Juli wurden keine besonderen Schwierigkeiten gemacht. Die Franzosen wollten außer dem Bischof von Quimper vorsichtig sein und die weltliche Macht nicht verstimmen⁹⁴. Aber auch andere suchten dem Staat nicht zu nahe zu treten, wie z. B. Johannes Suarez, Bischof von Coimbra⁹⁵. Daß Massarelli später nur

ravit matrimonium, nihil fecit nisi quod gratiam addidit, relinquens contractum in esse suo. Princeps autem saecularis irritare potest huiusmodi contractum: ergo multo magis ecclesia. Non irritat autem princeps saecularis matrimonia clandestina, quia ea ad ecclesiam pertinent et ad ecclesiasticos iudices; per se tamen saecularis posset, nisi ab ecclesia prohiberetur (IX, 404, 11).

⁹³ Einige Beispiele nur unter den ersten Vorkämpfern: Mutinensis (III, 696, 10—15); Legionensis (697, 11—15); Lucensis (702, 34) und Granatensis (709, 37—40 und IX, 644, 25—27). Laynez greift den Beweis auch in seinem wichtigen Votum über die geheimen Ehen an, nicht um ihn zu verwerfen, sondern um zu zeigen, daß die Anwendung, die man ihm auf die geheimen Ehen macht, nicht stimmt (Cod. Greg. 621, 68^v). Die Behauptung von Joyce: Very rarely do we find any indication of Vittoria's View... (a. a. O., 243) ist aber ganz unrichtig und kann allein so erklärt werden, daß er vielleicht seine Arbeit nur auf die Akten Massarellis oder die Diskussion über diesen Kanon allein eingeschränkt hat.

⁹⁴ Parisiensis: Cetera placent cum annotationibus Patrum, excepto 11, qui non placet, quia sublatis clandestinis non remanet ecclesiae cognitio causarum matrimonialium (!) (IX, 658, 19); Aurelianensis: 11 non placet, ne videamur ambitiosi; et dixit, quod hae causae matrimoniales in primitiva ecclesia non pertinebant ad ecclesiasticos, ne irretemus saeculares (660, 8). Etienne Buchier antwortet allein dem Bischof von Orleans: 11 placet, ut iacet, et probavit ex pluribus conciliis causas matrimoniales pertinere ad forum ecclesiasticum. Nec mirum dixit, quod Justinianus statuerit aliqua circa matrimonia, quia Justinianus de facili leges condebat, et de facili eas antiquabat (!) (672, 31). So sprechen sich viele gegen das Anathem aus, um auf die staatliche Macht Rücksicht zu nehmen.

⁹⁵ In 11 dicatur nullo modo pertinere (IX, 673, 15). In diesem Fall meint er auch, daß die „causae“ in gewissem Sinn auch den Fürsten zukommen. So sagt übrigens gleichfalls der Bischof von Oppido: In 11 non est verum, quod omnes causae matrimoniales pertineant ad ecclesiam (673, 37).

dieses Votum in seine *Censurae patrum* aufnahm, muß wohl deshalb geschehen seien, weil diese Meinung ziemlich verbreitet war⁹⁶.

Ein interessantes Votum ist das von Covarruvias, der trotz der Ansicht von Joyce⁹⁷ sehr nachdrücklich auch den Fürsten eine Macht über die Ehen zusprach. Er will die Frage in zwei Teilen vorlegen. Sie zeigen gut die Atmosphäre, in der die Diskussion stattfand. Ein erster Kanon sollte so lauten: *Si quis dixerit ecclesiasticas leges, quibus dicitur causas matrimoniales ad ecclesiasticos pertinere, esse tyrannicas: a. s.* Für den anderen schlug er vor: *Si quis dixerit leges saeculares circa matrimonia praefereudas esse legibus ecclesiasticis: a. s.*⁹⁸ Der 1. Kanon spricht wohl für sich selbst. Der 2. gibt die Tatsache zu, daß auch der Fürst wenigstens rechtlich ähnliche Gesetze ausfertigen und so auch darüber Recht sprechen kann. Aber er kennt die rechte Unterordnung zwischen den beiden Gewalten.

Petrus Guerrero, der in dieser Sitzung großen Einfluß hatte, spricht ebenfalls den Fürsten die prinzipielle Macht zu⁹⁹. Trotzdem „verteidigte“ er als „deputatus“ den Kanon¹⁰⁰. Aber bei der folgenden Sitzung äußerte er ein Prinzip, das wir, wenn wir es in seinen Zusammenhang stellen, voll begreifen können. „Es ist nicht wahr“, so sagte er, „was ein Bischof behauptet hat, daß ein Kanon nur auf-

⁹⁶ IX, 680, 30. Diese *Censurae* wurden durch Massarelli außerhalb des Konzils zusammengestellt. Sie sind aber nur im Cod. Vat. 122 zu finden. Er hat natürlich die Akten berücksichtigt, wie sie sein Helfer M. Laureo aufgezeichnet hatte (Cod. Vat. 7). Aber ebenso sehr hat er alles beigezogen, was er trotz seiner Krankheit über den Verlauf der Diskussionen wußte. Vgl. hierüber Ehes, V, XXIX, 23—24 und XXIV, 5—7 und Anm. 2; IX, XX, 41; XXI, 7 ff. XXII, 3 ff.

⁹⁷ Er gibt zu, daß Covarruvias diese Ansicht vertreten hat. Aber er glaubt zugleich, daß er in seinem Werk *De Matrimonio* II, 6 § 10, n. 30, unsere traditionelle Lehre vorzulegen scheint (a. a. O., 243 Anm. 5). Das ist richtig, insofern Covarruvias sagt: *legem civilem non posse matrimonia prohibere*. Das ist im Schluß seiner Darlegungen deutlich: *Nec in hoc libet latius insistere cum id lipsis et tonsoribus, ut aiunt, notum sit* (a. a. O., 237, A). Aber Joyce hat nicht bemerkt, daß es ihm allein um den tatsächlichen Zustand geht. Daß der Fürst dies de iure auch vermag, erscheint schon aus der Beweisführung dafür, daß der Papst trennende Ehehindernisse aufstellen kann (ebd., n. 32): *Negant quidem. Cui argumentationi respondemus: materiam huius sacramenti esse hominem, qui quidem iure humano subest et tanquam rei publicae membrum eius legibus obtemperare debet; idcirco lex humana potest aliquot homines a matrimonio avertere et subtrahere materiam a sacramento* (ebd., 231 A; vgl. auch n. 34). Daß dies nicht allein logisch durch Covarruvias verteidigt werden mußte, sondern auch tatsächlich von ihm gesagt wurde, sehen wir in seinem Kapitel von den geheimen Ehen. Dort schreibt er, daß sowohl der Fürst wie der Bischof von dem Recht, Ehegesetze aufzustellen, im Interesse des Papstes absehen müssen (a. a. O., II, 4, n. 20—24, 203 A—B).

⁹⁸ IX, 668, 31 gefolgt von *Civitatis Castellii* und *Bartinonensis* (669, 4 und 670, 43).

⁹⁹ IX, 644, 16 ff.: *Princeps saecularis posset irritare matrimonia clandestina, ergo a fortiori ecclesia* (ebd., 18; vgl. mit III, 709, 36—40 und hier oben Anm. 93).

¹⁰⁰ IX, 644, 16.

gestellt werden kann, wenn er einen unveränderlichen Inhalt hat¹⁰¹. Es sei doch nicht immer so gewesen, daß die Kirche die Rechtsmacht über Ehestreitigkeiten besessen habe. Und doch „heißt er den Kanon gut“. Wenigstens muß man das nach der einzig möglichen Interpretation seiner Worte annehmen¹⁰². So ist es klar, daß Guerrero ausdrücklich gegen Mutinensis und Lucensis behauptet, daß der Inhalt eines Kanons „nicht immer wahr“ gewesen sein muß. In unserm Fall, daß es genüge, wenn die Kirche heute die ganze Rechtsprechung über die Ehe beanspruche. Dies scheint uns ein wichtiges Zeugnis eines Kommissionsmitgliedes zu sein für die Auffassung, daß diese Kanones nicht notwendig Glaubensfragen betrafen.

Schließlich finden wir im Archiv der Gregorianischen Universität zu Rom ein eigenhändig geschriebenes Votum des Patriarchen von Jerusalem, in dem eine eigene Verbesserung vorgeschlagen wird, die von M. Lauro in die Akten aufgenommen wurde. Es ist wieder der gleiche Gedanke. Der Patriarch schlägt vor, und zwar „der Vollständigkeit halber“ oder „um alles auszudrücken“: Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, eosque ausus fuerit quavis causa ad saeculare tribunal trahere vel avocare: a. s.¹⁰³ Der letzte Teil ist deutlich eine Exkommunikation, verbunden mit einem gewöhnlichen Kanon. Hieraus ersieht man noch einmal, wie das Anathem seinen Wert als Formel der Exkommunikation bewahrt hatte und als solches in einem Kanon vorkommen konnte. Ferner zeigt sich, daß der erste Teil einfach über eine tatsächlich bestehende kirchliche Gesetzgebung geht. Der Widerstand gegen sie, bereits damals „contumacia“ genannt, wird mit Exkommunikation bestraft.

Mit den folgenden Sitzungen vermindern sich die Schwierigkeiten. Man vermag jedoch mit aller Sicherheit festzustellen, daß die so verbreitete Ansicht, auch der Fürst könne eine gewisse Macht haben, nicht verurteilt wurde. Es hat also keinen Sinn, wie man es gewöhnlich tut¹⁰⁴, zu sagen, dieser Kanon bestimme, daß es ausschließlich eine Angelegenheit der Kirche sei, in Ehesachen Recht zu sprechen. Dies geht übrigens ganz deutlich aus der Formulierung hervor, und, wenn man mehr definiert hätte, wäre die Gegenwirkung viel heftiger gewesen. Man hätte es dann auch sicher durch ein Beiwort wie „non tantum“ ausgedrückt.

Für den Rest der Beratungen gingen die Schwierigkeiten vor allem um das Anathem. Besonders die Franzosen erhoben noch Beschwerden und wollten lieber,

¹⁰¹ Dixitque non esse verum, quod dixit quidam pater, non debere fieri canonem, nisi in re invariabili (IX, 698, 21). Das hatte Mutinensis und Lucensis gesagt. Vgl. Anm. 52.

¹⁰² M. Lauro schreibt jedoch: Et ideo canon 11 non placet. Das muß sicher ein Irrtum sein. Es steht nicht allein im Gegensatz zu seinem Ja auf der vorigen Sitzung: defendit 11 canonem. Es ist auch unbegreiflich, wenn man den Inhalt seines Votums liest.

¹⁰³ IX, 666, 33 und Cod. Greg. 587, 447^v und 453^r: Undecimo adderem in fine ad maiorem expressionem hoc modo.

¹⁰⁴ Le Bras, DictThCath, XIV, 2, 2245 und 2246; Joyce noch mehr: a. a. O., 242—243.

daß es wegfallt oder der Kanon verbessert werde¹⁰⁵. Covarruvias kam auf sein Votum zurück¹⁰⁶, und der Bischof von St. Asaph gab noch eine Sonderbarkeit zum besten, die andeutet, wie wenig die Menschen des Trienter Konzils unseren angeborenen Argwohn gegen den Staat teilten¹⁰⁷.

Was uns noch am Schluß interessiert, ist erstens gerade der Gebrauch der Formel, deren Bedeutung wir nachgegangen sind. Der Bischof von Otranto schlug sie für diesen Kanon vor und fragte, ob man nicht schreiben solle: *Si quis dixerit errare ecclesiam, quae dixit causas matrimoniales spectare ad forum ecclesiasticum: a. s.*¹⁰⁸. Das bezieht sich sicher auf die „sacri canones“, durch welche die Kirche tatsächlich, wie so viele dachten, für sich die Macht forderte, in Ehesachen Recht zu sprechen.

Wir müssen zweitens diese Formel noch einmal mit dem erhaltenen Votum von Covarruvias vergleichen: *Si quis dixerit ecclesiam causas matrimoniales ad ecclesiasticos iudices tyrannice traxisse: a. s.*¹⁰⁹ Es geht über den gleichen Inhalt: die kirchliche Gesetzgebung, durch welche die Kirche das Recht fordert, was auch immer das Recht der Fürsten sei. Es geht um den gleichen „error“, daß die ganze Ehegesetzgebung der Kirche aus Unehrllichkeit, Geldsucht, Machtlust und Tyrannie entstanden sei. „Errare“ kann hier nicht ausdrücklich und formell gegenüber der Irrtumslosigkeit und noch weniger gegenüber der Unfehlbarkeit gemeint sein. Es geht über das „errare“ des Papstes, wie wir es im Anfang von *De Captivitate Babylonica* gefunden haben, wie wir es weiter fanden bei Chemnitz und wie es uns schließlich noch begegnete in dem zentralen Kapitel Calvins über die Ehe¹¹⁰.

Wir finden endlich in dem Gebrauch dieser Umschreibung eine dritte Eigentümlichkeit, die ebenfalls in der Besprechung des Kanons über die Ehescheidung im Fall eines Ehebruchs auftritt. Jedesmal ist

¹⁰⁵ Im gallikanischen Sinn, *Andegavensis*: In 12 dicatur causas matrimoniales spectare ad episcopos tantum (IX, 703, 6); und am 27. Oktober ein interessantes Votum von *Usellensis*: *Si quis dixerit iniuste* etc. (vielleicht wie in Anm. 106 zu ergänzen: *ad se traxisse* . . .). Im Juli hatte er sich gegen das Anathem ausgesprochen (677, 29).

¹⁰⁶ 12 non placet, sed dicatur: *si quis dixerit, ecclesiam causas matrimoniales ad ecclesiasticos iudices tyrannice traxisse: a. s.* (IX, 727, 31).

¹⁰⁷ 12 non ponatur sub anathemate quia etiam saecularibus est potestas, ut sint ministri sacramenti matrimonii (IX, 716, 41).

¹⁰⁸ IX, 688, 32, durch *Messanensis* gutgeheißen (698, 35).

¹⁰⁹ IX, 727, 31, womit wir sicher das Votum von *Usellensis* in Anm. 105 vergleichen müssen.

¹¹⁰ *Ac ne simpliciter ecclesiam luderent, quam longam errorum, mendaciorum fraudum, nequitiarum seriem uni errori (daß die Ehe ein Sakrament ist) attexuerunt? Ut dicas nihil aliud quam abominationem latebram quaesivisse, dum e matrimonio sacramentum fecerunt. Ubi, cum id semel obtinuere, coniugalium causarum cognitionem ad se traxerunt: quippe res spiritualis erat profanis iudicibus non attractanda. Tum leges sanxerunt, quibus tyrannidem suam firmarunt, sed partim in Deum manifeste impias, partim in homines iniquissimas. Quales sunt: ut coniugia inter adulescentulos . . . : De Institutione Christianae Religionis, a. a. O., 1091.*

das Konzil eins über die Wahrheit. Doch aus besonderen Gründen, um einige Nichtprotestanten nicht mit dem Anathem zu treffen, braucht es diese Umschreibung: „Si quis dixerit ecclesiam errare“ oder „iniuste“ oder „tyrannice ad se traxisse“, wie hier im Votum von Covarruvias. Der Grund ist ohne Zweifel, daß in diesem letzten Fall nicht die Wahrheit oder der besprochene tatsächliche Zustand mit dem Anathem bekräftigt wird. Es ist mehr die protestantische Haltung gegenüber dieser Wahrheit oder diesem Zustand verurteilt, und so sind vielleicht die Personen selber getroffen, wie es in der Einleitung zu den Kanones gesagt wird.

Was die Qualifikation des Kanons angeht, ist es sehr deutlich, daß keine Rede davon war, dadurch eine Glaubenswahrheit festzulegen. Nirgends werden Beweise in diesem Sinn angeführt.

Abschluß

Der Schluß soll kurz sein. Wir sind noch eine Antwort schuldig, worauf wir eine neue Frage stellen wollen.

1. Was die Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Formel: si quis dixerit ecclesiam errare oder errasse betrifft, so ist klar, daß in ihr keine Rede gewesen sein kann von Irrtumslosigkeit oder gar von Unfehlbarkeit. Der Ausdruck muß aus dem Zusammenhang der damaligen Kontroversen verstanden werden. In ihnen aber kann er nichts anderes bedeuten als ein Zurückweisen der Lehre von einem tyrannischen Benehmen aus Machtwille oder Geldgier und einer in voller Untreue mißbrauchten Gewalt. Genau betrachtet, handelt es sich hier um die höhere Stelle kirchlicher Rechtsmacht, die Potestas iurisdictionis. Positiv will ein solcher Kanon nichts anderes als einen Punkt der kirchlichen Rechtsprechung bekräftigen und darum jede Beschuldigung von Tyrannei unter einem Anathem abweisen. Dieses Anathem wird dogmatisch getragen — auch im Bewußtsein des Konzils — durch die Überzeugung, die Kirche könne nicht in Gesetzen fehlen, die den allgemeinen Nutzen der Christenheit wollen. Diese Irrtumslosigkeit, wenn sie auch besteht, bildet dennoch keineswegs den ausdrücklichen und formellen Inhalt des Kanons. Sie ist eher dessen dogmatischer Hintergrund.

2. Über den Gebrauch dieser Formel kann man eine zweifache Antwort geben. Bereits bei dem Eingreifen der venetianischen Gesandten hört man, daß die Formel *eine Milderung des Kanons* bezeichnet¹¹¹, eine Art Kompromiß. Dieser zeigt sich in zwei Fällen. Man war sich erstens praktisch einig über den Inhalt des Kanons; aber man merkte, daß man zugleich durch die Verurteilung auch

¹¹¹ ... ut verbat illius canonis ita moderentur, ut Graecis... non fiat praeiudicium (IX, 686, 23).

andere als nur die Protestanten traf. Im 7. Kanon waren es Ambrosius, einige andere Kirchenväter und auch die Griechen. Im 12. Kanon handelte es sich um die geistliche Gewalt der katholischen Fürsten. Daher wurde der Kanon so formuliert, daß allein die typisch protestantische Leugnung der kirchlichen Gewalt getroffen wurde. Der zweite Fall ist ähnlich. Man war sich zwar nicht einig über den Inhalt des Kanons, weil er verschiedene Elemente in sich enthielt, die im Augenblick noch nicht ganz feststanden, vor allem theologisch nicht genau umschrieben waren. Der jahrhundertelange Gebrauch der Kirche in ihrer *konkreten Gesetzgebung* hierüber stand jedoch fest und auch der Umstand, daß die Protestanten gegen ihn standen. „Si quis dixerit errare“ sollte darum auch hier die gewünschte Lösung bringen.

3. Beweist das Konzil positiv und dogmatisch nichts mehr? Hier bleiben wir einstweilen die Antwort schuldig und müssen eine neue Frage stellen. Was wurde in Trient und vor allem in dieser hier behandelten Sitzung genau mit dem Anathem gewollt?

Wir haben unsere Schwierigkeit bereits gegen das zu allgemein ausgesprochene und nie bewiesene Interpretationsprinzip geäußert, daß jeder Kanon von Trient einen Glaubenssatz feststellt und definiert. Wir haben den starken Eindruck, daß die ganze Frage insofern falsch gestellt ist, als man, vor allem seit dem Vatikanischen Konzil, in unsere sehr differenzierten Begriffe über Tradition, geoffenbarten Glauben und Dogma die Auffassungen und Meinungen von Trient allein deswegen pressen will, weil man die gleichen Worte dort gebrauchte wie wir heute. Wenn nun auch die Ausdrücke nicht jedesmal verschiedene Bedeutung haben wie die unsrigen, so sind wir doch davon überzeugt, daß sie bei dem Beginn der theologischen Besinnung über Dogma, Glaube und Unfehlbarkeit noch viel freier und in einem mehr allgemeinen Sinn gebraucht wurden, als wir es heute gewohnt sind.

Leider können wir hier nicht weiter darauf eingehen, weil dieser Punkt mehr Studium der Akten und der damaligen Dokumente noch erfordert. Wir wollen vor allem noch, um die neue Frage konkreter zu stellen, an einem Beispiel andeuten, wie ein Vertreter des 16. Jahrhunderts über diese Probleme gedacht hat. Wir wählen hierfür Martin Pérez de Ayala mit seinem interessanten Buch über die Tradition. Sein Zeugnis hat für uns einen ganz besonderen Wert. Er war bei drei Sitzungsperioden in Trient zugegen. Er hat ferner in dieser von uns behandelten Sitzung eine große Rolle gespielt, und zwar auch bei der Formulierung der Kanones, wie wir berichteten. Dies wird später bei der Sonderbehandlung des 7. Kanon über den Ehebruch noch deutlich werden.

Das Buch ist natürlich gegen die Protestanten geschrieben¹¹². Gleich zu Beginn interessiert schon im Titel die Dreiteilung dessen, was das Wort Tradition alles bedeuten kann: die göttliche, apostolische und kirchliche Überlieferung. Die Einteilung, die damals ganz gewöhnlich war, bedeutet keineswegs drei Stadien einer Dogmenentwicklung, wie wir heute sagen. Es sind vielmehr drei qualitativ verschiedene Quellen für das katholische Denken und den Glauben.

Lassen wir ihn selbst sprechen. „Nicht alle heiligen Traditionen haben denselben Wert und die gleiche Kraft.“ Diese ist je nach der Quelle jeder einzelnen Überlieferung verschieden. „Die erste Quelle ist die göttliche Autorität, die zweite das apostolische Amt und die dritte die *Macht*, die Gott den Bischöfen und vor allem dem Bischof von Rom übertragen hat“¹¹³. So soll denn der dritte Teil des Werkes hauptsächlich eine Darlegung der „episcopalis auctoritas“ bis zu ihrer Strafjurisdiktion sein. Dabei bleibt die formelle Lehrgewalt und ihre Unfehlbarkeit praktisch unberücksichtigt. Sie wird höchstens hie und da berührt. Man ersieht das bereits aus den Titeln der Kapitel dieses 3. Teiles¹¹⁴. Nirgends findet sich ein Kapitel, das ausdrücklich über die „clavis scientiae“ handelt, wie es heute der Fall sein würde. Das zeigt ganz deutlich, wie sehr diese Fragen außerhalb der Kontroverse mit den Reformatoren lag und auch außerhalb der Aufmerksamkeit der Theologen¹¹⁵.

So ist zu erwarten, daß es gerade die kirchliche Tradition ist, die Ayala besonders in der 24. Sitzung betont, eine Tradition, die sich vor allem in den Dekretalen und den „sacri canones“ ausdrückt, also in der kirchlichen Gesetzgebung¹¹⁶.

Das Problem wird aber noch genauer gefaßt, wenn man merkt, wie er im gleichen Teil seines Buches über die „kirchliche Tradition“ nun über die Exkommunikation, ihre Folgen und ihren dreifachen Zweck spricht. „Sie gehört zu

¹¹² De Divinis, Apostolicis, atque Ecclesiasticis Traditionibus, deque Autoritate ac Vi earum sacrosancta Assertiones seu libri decem aucti, et correctiones, Parisiis 1562.

¹¹³ A. a. O., 84^v—85^r. Der Beweis findet sich in „septimum assertum“: 333^v—334^r.

¹¹⁴ Proprie Episcopi est primum super intendere, secundum, esse pastorem; Episcopi praetores sunt et praesidentes ecclesiae in spiritualibus, et quidem divino iure — Quod sunt animarum medici — Episcopi parentes spirituales sunt suorum subditorum — Episcopi vices agunt Christi, et eius locum tenent in ecclesiis — Quid possunt episcopi? — De Excommunicatione — Causa, quare infligi potest excommunicatio — Potestas episcopalis ad leges et instituta condenda se extendit — Quod ultra poenam excommunicationis sit penes praelatos ecclesiae alia coactiva potestas. Zum Schluß werden noch die Einwände gegen diesen Teil besprochen: ebd. 313 ff.

¹¹⁵ Einmal gibt er zu, daß es in der kirchlichen Gesetzgebung viele nutzlose Sachen gibt, die man am besten abschaffen sollte: Adverte autem diligenter, quod vir sanctissimus Augustinus in fine iam citati capituli addidit: ecclesiam . . . multa tolerat; et tamen quae sunt contra fidem vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit (ebd., 335^r). Es geht über des Augustinus Brief Ad inquisitiones Januarii, Epist. 55, 19, 35 (PL, 33, 222; CSEL, 34, 210). Noch eine andere ähnliche Anspielung finden wir auf S. 335.

¹¹⁶ Sicherlich waren die Rechtssammlungen von damals keine bloßen Gesetzesbestimmungen. Durch die Texte aus der Schrift, den Vätern und den Päpsten, die in sie aufgenommen wurden, war sie auch ein Florilegium aus Schrift und Patristik.

der Macht, die den Bischöfen eigen ist.“¹¹⁷ Wenn er dann über die Gründe der Vollmacht spricht, aus der heraus die „episcopalis auctoritas“ eine Exkommunikation aussprechen kann, berührt er „unmittelbar unser Problem. Damit der Bischof dies wegen einer Sünde gegen Gott tun kann, „genügt es, daß jemand halsstarrig gegen ein heiliges und gerechtes Gebot der Kirche sündigt“. Das beweist er aus 2 Thess 3, 6 und 3, 14. Darauf folgt der Schluß: *Peccatum ergo, quod praesupponit excommunicatio, contumacia inoboedientiae est*. Die Begründung lautet: *alias manca esset et defectuosa ecclesiastica potestas*¹¹⁸.

Man kann keinen besseren Beweis finden, um zu zeigen, wie in dieser Zeit die bischöfliche Macht in ihrem ganzen Umfang erkannt wurde. Die Idee der „potestas clavium“ (Magisterii) wurde, wenn auch implizit, immer damit verbunden, ohne die scharfe Unterscheidung, die ein mehr differenziertes technisches Denken nun einmal mit sich gebracht hatte. Man ersieht dies übrigens auch aus dem Text, der unmittelbar folgt¹¹⁹. Die Haltungen, die durch die Exkommunikation getroffen werden können, sind also sehr verschieden. Es geht aber immer darum, die „ecclesiastica traditio“, die in der „episcopalis auctoritas“ ihr letztes und vornehmstes Instrument findet, rein zu bewahren gegen die „contumacia“ der Ketzer¹²⁰.

Was hat dies aber mit den Kanones von Trient zu tun? Zunächst sieht man wohl, daß auf einem allgemeinen Konzil die „episcopalis

¹¹⁷ *Propria potestas Episcoporum* (ebd. 318^r). Über die Ursachen: *Causa, quare infligi potest excommunicatio* (ebd., 319^r—325^v).

¹¹⁸ „Non tamen . . . debet colligi (aus dem Beispiel der Apostel, das er gibt) nullos excommunicari posse, nisi prius in legem divinam peccaverint. Satis enim est quod contumaciter peccent in aliquod praecceptum sanctum et iustum Ecclesiae (id) quod ex sacra Scriptura facile deduci potest (ebd., 319^v). Der Text von Paulus ist: *Denuntiamus autem vobis fratres in nomine Domini Jesu Christi, ut subtrahatis vos ab omni fratre ambulante inordinato, et non secundum traditionem quam acceperunt a nobis*. Dazu bemerkt er, daß sie also nicht gestraft werden: *propter peccatum commissum in decalogum divinae legis, sed in traditionem doctrinae a Paulo traditae, aut aliquod laudabile institutum ipsius* (ebd., 319). Und ferner: *si quis non oboedit verbo nostro, hunc iudicate et ne commisceamini cum illo*. Certe haec oboedientia non erat fidei, aut praeceptorum Dei. Nam si fidei esset, non eos appellasset fratres. Et si legis moralis esset, non diceret verbo nostro, sed praecepto Dei. *Quare relinquitur quod propter aliquod salubre mandatum ipsius Apostoli, cui transgressione ordo ecclesiasticus turbabatur, excommunicationes illae inflictas fuerint*. *Peccatum ergo, quod praesupponit excommunicatio, contumacia inoboedientiae est; alias manca esset et defectuosa ecclesiastica potestas, si inoboedientes praeceptis suis non possit coercere atque compellere* (ebd., 320^r).

¹¹⁹ *Cum autem excommunicatio infligatur nisi pro peccato contumaciae, et non quidem contra divinam legem commisso, sed contra iustum praecceptum superioris, sequitur quod Ecclesia potest obligare suos subditos in conscientia, quod adversarii negant*. Si dicunt hoc tantum verum esse in his quae sunt iuris divini, probavimus iam contrarium (ebd., 322^r).

¹²⁰ *Summa ergo auctoritas praelatorum et totius latitudinis oboedientiae, prout nos sancti et scripturae docuerunt, his gradibus continentur*. Primus gradus est, quod coercere possunt hominem peccatorum, ut a peccato exeat, et si contumax fuerit, mucrone anathematis ipsum percellere, atque hic gradus directe versatur circa Dei praecepta et peccata, quae in ipsa fiunt. Secundus gradus huic proximis, circa occasionem peccati . . . tertius gradus erga Dei cultum et ecclesiasticae politicae originem, augmentum et conservationem eorum: quartus, erga ea, quae tollere possunt iram Dei a populis subiectis; quintus, erga dubia, quae non constant lege Dei, quibus non licet contradicere aut statim repugnare. Hos omnes gradus intra oboedientiae latitudinem po-

auctoritas“, vereinigt mit der päpstlichen, eine außergewöhnliche Gelegenheit fand, sich auszusprechen. Es war auch das Anathem als „excommunicatio latae sententiae“ auf dem Konzil nicht unbekannt¹²¹. Mehr noch! Kard. Pallavicino, der über mehr Dokumente als wir selbst nach der Edition der Görres-Gesellschaft verfügt, findet keine bessere Interpretation für den Kanon, den die venetianischen Gesandten vorschlugen¹²². Aber Pérez de Ayala hat auch selbst seine Haltung gegenüber den „canones apostolorum“ genauer dargelegt. Er nahm die damals fast allgemein gelehrte Deutung an, daß diese „Kanonnes“ durch die Apostel bestimmt und durch Klemens I. ausgefertigt wurden¹²³. Wozu, so fragt er, wurden sie mit dem Anathem veröffentlicht? Ihr Inhalt ist doch vielerlei¹²⁴. Wie jedoch nach der Schrift die Kinder auf die Eltern hören müssen, so ist es auch in der Kirche. Sie erhielt Christi Gewalt auf Erden, eine Gewalt in ihrem Vollsinn. Denn Christus hat ihr diese „claves potestatis et scientiae“ anvertraut¹²⁵.

Somit stellt sich die Frage so: Wenn man die Unterscheidung von „contumacia“ und „pertinacia“ annimmt, welche Sicht wird dann in der Haltung Luthers besonders in dieser Sitzung des Trienter Konzils getroffen? Es ist deutlich, daß ein Kanon, der so formuliert ist: si quis ecclesiam contempserit, formell und ausschließlich gegen die „contumacia“ gerichtet ist. Ein echt dogmatischer Kanon kann allein über die „pertinacia“ im Glauben handeln. Die Frage stellt sich also, ob die Kompromißformel: si quis dixerit ecclesiam errare, nicht zwischen beiden steht, auf einem mehr allgemeinen Standpunkt mit stärkerem Akzent auf der „contumacia“.

suerunt omnes sancti, quos ambit sub se episcopalis et ecclesiastica auctoritas et circa quos etiam versatur episcopalis cura (ebd., 325^v).

¹²¹ Siehe hierüber den Artikel von H. Lennerz über den ersten Kanon von Trient, *Notulae tridentinae*; Greg. 27 (1946) 136—142.

¹²² Siehe Schol 25 (1950) 494 und Anm. 6.

¹²³ Ebd. 241^r.

¹²⁴ Quid quod sancti apostoli canones ediderunt, et multos eorum sub anathemate subditis commendaverunt? Er zeigt dann an mehreren Beispielen, daß es nicht um rein göttliches Recht ging: Ipsius quoque Pauli praecepta instituta iam vidimus (siehe Anm. 118), quod non permittat mulierem docere, quod uxor christiana a viro infideli non recedat, si maritus vult habitari cum illa, et e contrario item multa disposuit circa ritum communionis Eucharistiae. Item quod Episcopus est presbyter, etc., quae omnia nullo iure divino constabant, imo ipse dicit, cum de matrimonio disparis cultus loqueretur: quod ipsemet id instituebat. Sic, inquit, in omnibus Ecclesiis constituo et ordino. Verbum autem hoc auctoritatem praeceptivam legislatoris et oboedientiae necessitatem inducit et prae se fert (ebd., 322^r).

¹²⁵ Si igitur praelati Ecclesiae parentes spirituales fidelium sunt, audire debent in omnibus, quae iure divino et rationi non contradicunt, maxime si ad profectum subditorum et honorem Dei eorum mandatum pertinet... Nam cum Christus claves has potestatis et scientiae illis tribuerit, manifesto promittit se confirmaturum, quicquid ab illis fuerit decretum et determinatum, modo contra legem suam non sit (ebd., 322^r).